

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung Nr. **03/2019**
des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See

Datum: Mittwoch, 3. Juli 2019
Dauer: 19.00 Uhr bis 22.25 Uhr
Ort: Kongresshaus Millstatt, Blauer Saal

Vorsitzender: Bürgermeister DI Johann Schuster

Anwesende: 1.Vzbgm. Albert Burgstaller, 2.Vzbgm. Mag. Michael Printschler, GV Mag. Norbert Santner, GV DI Georg Oberzaucher, GV Josef Hofer, GR Mag.^a Sabine Brandner, GR Heribert Dertnig, GR Manfred Auer, GR Christoph Tuppinger, GR Roland Marchetti, GR Franz Politzer, GR Gerhard Friedrich, EM Christa Gruber für GR DI Dr. Gerald Gruber, GR Mag. Rainer Oberzaucher, GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz, GR Brigitte Glinz, EM Mag.^a Friederike Schmölder-Jäger für GR Dr. Erich Köhler, GR Franz Strauß, GR Florian Maier, GR Anton Pertl

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die Zuhörer und die Vertreter der Presse.

- Die Sitzungseinladung erfolgte mit Schreiben vom 25.6.2019
- Die Sitzungskundmachung wurde in der Zeit vom 26.6.2019 bis 3.7.2019 an der Amtstafel kundgemacht und auf der Homepage veröffentlicht

Entschuldigt haben sich:

GR DI Dr. Gerald Gruber	Ersatz:	EM Christa Gruber
GR Markus Graf	Ersatz:	kein Ersatz
GR Dr. Erich Köhler	Ersatz:	EM Mag. ^a Friederike Schmölder-Jäger

Der Gemeinderat ist mit 22 anwesenden Personen beschlussfähig.

Zu Niederschriftsunterfertigern werden Herr GV DI Georg Oberzaucher und Herr GR Franz Strauß bestellt.

Protokollführer: AL Ferdinand Joham

Öffentlicher Teil

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass eine Erweiterung der Tagesordnung vorliegt und zwar:

EW-TO – Stadtgemeinde Spittal an der Drau – Gemeindekooperationsprojekt Skaterpark Spittal

Die Erweiterung der Tagesordnung soll nach dem Tagesordnungspunkt 13 behandelt werden.

Abstimmung: 22:0

Inhaltsverzeichnis

Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO	3
TO-Punkt 1 – Gemeindevorstand – Antrag auf Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Tiefgarage und Parkraumbewirtschaftung durch die ÖBF AG	4
TO-Punkt 2 – GV Josef Hofer – Antrag für die Errichtung einer Zufahrt zum Parkplatz der Volksschule Millstatt am See	13
TO-Punkt 3 – GR Franz Strauß – Antrag: Protokollierung bei den Gemeinderatssitzungen	14
TO-Punkt 4 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung des Umwidmungspunktes 11/2016 – neuerliche Beschlussfassung.....	15
TO-Punkt 5 – Ausschuss für Planung – Antrag: Genehmigung der weiteren Schritte (Projektleitung, Arbeitspakete, Kosten) betreffend der befristeten Bausperre und der daraus resultierenden Teilbebauungspläne sowie Anpassungen am ÖEK und Flächenwidmungsplan	21
TO-Punkt 6 – GR Mag. ^a Dorothea Gmeiner-Jahn – Antrag: Die Marktgemeinde Millstatt am See ist auch weiterhin Mitgliedsgemeinde der Europäischen Kulturroute Transromanica.....	24
TO-Punkt 7 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung des Kostenanteils für die Sanierung eines Teilabschnittes des Radweges zwischen Millstatt und Pesenthein bei km 8,0.....	26
TO-Punkt 8 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Änderung des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2019	26
TO-Punkt 9 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung des Betreuungsvertrages für freie Seezugänge zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und dem Land Kärnten	27
TO-Punkt 10 – Gemeinderäte der Volkspartei Millstatt (ÖVP) – Antrag: Der Gemeinderat möge einen Jugendrat in der Marktgemeinde Millstatt installieren	30
TO-Punkt 11 – Kärntner Gemeindebund – Genehmigung der Vereinbarung gemäß § 48 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und Artikel 28 Datenschutzgrundverordnung zwischen der Meldebehörde und dem Bundesministerium für Inneres	33
TO-Punkt 12 – Bericht des Berichterstatters des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung.....	36
TO-Punkt 13 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Absatz 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung.....	37
EW-TO – Stadtgemeinde Spittal an der Drau – Gemeindekooperationsprojekt Skaterpark Spittal.....	38

Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO

Anfrage von Herrn GR Franz Strauß, Görtschach 33, 9872 Millstatt am See, vom 26.6.2019. Grüß Gott! Anfragen an den Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See und 1. Vizebürgermeister bei der Gemeinderatssitzung im Juli 2019. Aus welchem Grunde wurden beim Wegprojekt „Kasperleweg“ in Sappl die Grundinanspruchnahmen und der im Zuge einer Grenzberreinigung zu erfolgende Grundabtausch vor bzw. bei Beginn des Projektes nicht klar gemacht.

Antwort des Bürgermeisters: Ich habe diese Anfrage schon einmal beantwortet. Es wird zum Abtausch von Grundstücksteilflächen kommen, diese Maßnahmen wurden mit den betroffenen Weganrainern im Rahmen der Baubesprechungen vorbesprochen.

Antwort des 1. Vizebürgermeisters: Die Antwort des Bürgermeisters kann ich unterstreichen, die zweite Anfrage von Herrn Kollegen GR Strauß hat mit der Sanierung des Kasperleweges nichts zu tun. Der nördliche Verbindungsweg von vlg. Kasperle in Richtung Matzelsdorf soll auf jeden Fall erhalten bleiben.

Anfrage von Herrn GR Franz Strauß, Görtschach 33, 9872 Millstatt am See, vom 26.6.2019. Grüß Gott! Anfragen an den Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See und 1. Vizebürgermeister bei der Gemeinderatssitzung im Juli 2019. Mit welcher Begründung sollen beim Wegprojekt „Kasperleweg“ bei der Inanspruchnahme von gesamt 129 m² Privatgrund, einschließlich der dabei teilweise befestigten Hofstelle als Umkehrplatz gegen 1.572 m² vom öffentlichen Grund – im zwölffachen Ausmaß – zu Lasten der Allgemeinheit getauscht werden. Dazu ist anzumerken, dass es sich beim öffentlichen Grund um eine nicht wieder bringbare öffentliche Wegverbindung handelt, die zuletzt nicht mehr pfleglich instandgehalten wurde und dem Erscheinen nach zur Umsetzung des Vorhabens zuwachsen soll. Mit freundlichen Grüßen GR Franz Strauß, NHK Millstatt.

Antwort des Bürgermeisters: Herr Vizebürgermeister Burgstaller hat diese Frage in seiner Wortmeldung bereits beantwortet. Die Grundstücksangelegenheit wird nach Abschluss der Vorgespräche dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

GR B. Glinz: Wäre es nicht besser, die Regelung vorher mit dem Gemeinderat abzuklären und den Gemeinderat zu fragen, ob der Abtausch von Grundstücksflächen überhaupt in Erwägung gezogen wird.

GR Mag.^a Gmeiner-Jahn: Dass soll zuerst im Planungsausschuss vorberaten werden.

GR Strauß: Der Umkehrplatz im Bereich der Hoffläche kann auch vom Hofbesitzer benutzt werden, mich stört, dass das öffentliche Gut im zwölffachen Ausmaß zu Ungunsten der Marktgemeinde abgetauscht werden soll.

GR Pertl: Der Kontrollausschuss hat sich am 26.6.2019 mit diesem Thema befasst und festgestellt: was die Grundstücksangelegenheiten angeht, ist eine entsprechende Beschlussfassung noch ausständig, deshalb ist diese Frage jetzt nicht relevant.

TO-Punkt 1 – Gemeindevorstand – Antrag auf Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Tiefgarage und Parkraumbewirtschaftung durch die ÖBF AG

E-Mail der Österreichischen Bundesforste AG, Forstbetrieb Kärnten-Lungau, Stiftgasse 1, 9872 Millstatt am See, an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, vom 28.6.2019. Sehr geehrte Gemeinderäte, der Kundmachung zur nächsten Gemeinderatssitzung ist zu entnehmen, dass Sie in dieser Sitzung gebeten werden, zur Errichtung einer Tiefgarage und einer zuvor einzuführenden Parkraumbewirtschaftung Beschlüsse zu fassen. Nachdem die ÖBF dankenswerterweise die Möglichkeit hatte, Ihnen in der letzten Gemeinderatssitzung unsere Tiefgaragenidee und den aktuellen Bearbeitungsstand vorzustellen, haben wir nachfolgend anlässlich der letzten beiden Sitzungen des Gemeindevorstandes mit diesem eine Reihe von Fragen besprochen. Ich erlaube mir hiermit, Ihnen die Informationen weiterzugeben, die wir auch dem Gemeindevorstand vermittelt haben sowie auf einige Fragen einzugehen, die Sie bzw. die Bürger der Marktgemeinde zu den Themen bewegen könnten. Ich hoffe, Sie mit meinen Ausführungen bei der Entscheidungsfindung unterstützen zu können. Zur Beantwortung weiterer Fragen stehe ich Ihnen ebenso wie mein Kollege, Hannes Marktl, gern zur Verfügung. Vielen Dank für Ihr entgegenkommen! Mit freundlichen Grüßen Antje Güttler, Betriebsleiterin.

Fragen und Antworten zu Parkraumbewirtschaftung und Tiefgarage – Informationen für den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See

1. Warum jetzt darüber entscheiden, ob wir eine Tiefgarage wollen oder nicht?

Die äußerst positive Entwicklung der Gewerbebetriebe der gesamten Marktgemeinde führt dazu, dass wir steigende Besucherzahlen haben (regionale und überregionale Gäste). Die wenigsten davon kommen mit Linienbus oder Fahrrad. Sie bleiben für ein paar Stunden oder auch über Nacht. In Folge erfreut sich Obermillstatt wachsender Beliebtheit. Direkt am See füllen sich mit den Plätzen im Strandbad, den Restaurants, Hotels, Cafes auch die vorhandenen Parkplätze. Die intensiven Bemühungen der Betriebe führen zu einer starken Belebung des Ortes über die Sommermonate hinaus, dem die vorhandenen Verkehrs- und Parkplatzflächen in Spitzenzeiten heute und bei weiterer Entwicklung in den nächsten Jahren fast ganzjährig nicht gewachsen sind. Eine Erkenntnis, zu der andere Tourismusgemeinden ebenso wie Millstatt gekommen sind bzw. absehbar kommen werden. Das im Jahr 2018 im Auftrag der Gemeinde erstellte Parkraumbewirtschaftungskonzept berücksichtigt die aktuelle Parkplatzsituation und beinhaltet sowohl die Empfehlungen der Parkraumbewirtschaftung als auch der Errichtung einer Tiefgarage. Da im Zentrum von Millstatt auf Grund der Gemeinde kaum bzw. keine Möglichkeiten vorhanden sind, das Parkplatzproblem zu lösen, bietet die ÖBF derzeit an, die Entwicklung zu unterstützen. Wie bereits anlässlich Ihrer letzten Gemeinderatssitzung geschildert, haben wir im Moment die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat der ÖBF AG, über die Errichtung einer Tiefgarage mit überwiegend öffentlichem Interesse nachzudenken. Also Errichtung auf Grund der ÖBF, sämtliche Vorleistungen wurden bisher durch ÖBF erbracht. Gleichzeitig müssen auch die Bundesforste in ihrem Kerngeschäft Waldbewirtschaftung durch Unwetterereignisse und Klimaveränderungen mit sinkenden Holzpreisen und steigenden Kosten der Waldverjüngung und Schutzwaldpflege zurecht kommen.

Diese werden weder durch Fördermittel noch Steuergelder ausgeglichen. Insofern ist offen, wie lange wir das Angebot, ein Tiefgaragenprojekt für die Marktgemeinde Millstatt vorzubereiten und umzusetzen, aufrechterhalten können. Für die Errichtung einer Tiefgarage sind umfangreiche Vorarbeiten notwendig (Bedarfskalkulation, Projekterarbeitung, Flächenumwidmung, Leistungsbeschreibung und Leistungsausschreibung, Einbeziehung des Bundesdenkmalamtes, etc.), bevor der erste Erdhaufen in Bewegung gesetzt werden kann. Der Aufwand dafür ist nur gerechtfertigt, wenn es Einigkeit zwischen dem aktuellen Projektbetreiber, Bundesforste, und der Marktgemeinde gibt, eine Tiefgarage zu wollen. Mit der Zustimmung des Gemeinderates zur Errichtung einer Tiefgarage sind keine finanziellen Verpflichtungen verbunden. Es ist damit nicht über Zufahrt zur Tiefgarage entschieden. Es ist nicht beschlossen, wer die Tiefgarage betreibt, die Gebühren festsetzt. Es gibt auch danach noch einige Risiken des Projektscheiterns. Wir haben in den vergangenen Wochen Gespräche mit dem Landeshauptmann und den zuständigen Landesräten geführt, das Tiefgaragenprojekt vorgestellt und um Unterstützung geworben. Bei jedem Anlass haben wir darauf hingewiesen, dass die Marktgemeinde Millstatt nicht in der Lage ist, sich finanziell maßgeblich zu beteiligen. Die Möglichkeit zu weiteren Gesprächen mit Vertretern des Landes, um auch Chancen der finanziellen Unterstützung des Projektes zu klären, ist abhängig davon, ob die Gemeinde Millstatt sich positiv zu dem Projekt positioniert.

2. Was wird die Tiefgarage die Gemeinde kosten?

Wer sich errichtet und / oder welche Betreiberform es geben wird, ist derzeit nicht festgelegt. ÖBF kann sich vorstellen, dass die Gemeinde in einer zu gründenden Betreibergesellschaft beteiligt ist, um die Tickethöhe mitzubestimmen und um am finanziellen Erfolg mit zu partizipieren.

3. Die Zufahrt übers Badehaus ist ein No-Go?

Diese Zufahrtsvariante ist nur eine Variante nach der Machbarkeitsstudie, hier befinden wir uns in der Konzeptphase. Dies wird sich aber im weiteren Planungsstadium noch entwickeln und verändern können. Es ist nicht die Entscheidung der ÖBF, ob über Gemeindegrund zugefahren werden kann oder nicht. Dies soll / muss aber im jetzigen Stadium auch noch nicht entschieden werden.

4. Warum brauchen wir jetzt eine Parkraumbewirtschaftung?

Um eine fundierte Kalkulation und Planung für Errichtung und Betrieb einer Tiefgarage erstellen zu können, sind einige Grundlagendaten notwendig. Dazu zählen neben den Informationen zum Baugrund, Grundwasserstand und archäologischen Fragen vor allem Zahlen zum aktuellen und daraus abgeleiteten künftigen Parkplatzbedarf (wann wie viele Autos / Motorräder, wie lange etc.). Die Daten zu den parkenden Autos sind eine der wichtigsten Kennziffern – je genauer, je besser – je früher erhoben, je eher kann eine Planung erfolgen. Also, wenn die Gemeinde eine Tiefgarage möchte, dann muss die schnelle Einführung der Parkraumbewirtschaftung vorweggehen.

5. Bei einer Parkraumbewirtschaftung werden die Leute nicht mehr nach Millstatt kommen? Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die derzeitige Parksituation nicht zufriedenstellend ist. Eine Änderung ist unabdingbar. Die Parkpreise werden sich nach saisonalen Auslastungen und ortsüblichen Höhen richten. Touristen kommen, weil sie Millstatt erleben wollen. Millstatt hat sich in den letzten Jahren wesentlich entwickelt.

Die Gewerbetreibenden bieten Qualität und können nur dadurch punkten. Allein die Gastrobetriebe um den Lindenhof, Butcher, Peppino, Badehaus und Kap 4613 sind fern von Billigtourismus. Dies hat sich nicht negativ auf deren Auslastung ausgewirkt. Die einzige Veränderung, die sich dadurch einstellen könnte ist, dass sich Fahrgemeinschaften bilden werden und dies ist weder für die Einheimischen noch für die Umwelt ein Nachteil. Auch die Gemeinde kann hier einen Beitrag zur Umwelt leisten. Die flächendeckende Parkraumbewirtschaftung wird (mit oder ohne Tiefgarage) die einzige Lösung für die Beherrschung des Fahrzeugverkehrs der Zukunft sein. Das ist ein Vorgang der in anderen Tourismusgemeinden bereits umgesetzt ist, obwohl diese wesentlich kleinere Probleme mit parkenden Autos haben als Millstatt.

6. Bei einer Parkraumbewirtschaftung werden die Obermillstätter erheblich benachteiligt?

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die derzeitige Parksituation nicht zufriedenstellend ist. Eine Änderung ist unabdingbar. Die Parkraumbewirtschaftung wird mit oder ohne TG ohnehin kommen müssen, wenn nicht jetzt, dann in naher Zukunft. Jetzt aber besteht die Möglichkeit für Millstatt und deren Einwohner eine Verbesserung vieler Problematiken (Radweg, Tourismusbusse, Gehweg, Kreuzungsverkehr) in einem zu lösen. Die Parkpreise können je nach saisonaler Auslastung gestaltet werden und richten sich nach den örtlichen Höhen. Wie auch in anderen Gemeinden und Städten üblich, kann man für Einheimische gesonderte Lösungen finden. Demnach könnten Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ein Jahresticket bekommen, mit dem sie vergünstigt oder kostenfrei parken können. Den Ausgleich der Vergünstigung übernimmt die Gemeinde.

7. Wer bezahlt die Parkplatzkosten für die Beschäftigten, die nicht in Millstatt wohnen und arbeiten?

Zuverlässiges und gutes Personal ist heute immer und in jeder Branche gesucht. Qualifizierte Mitarbeiter zu bekommen und zu halten, ist und sollte jedem Arbeitgeber etwas Wert sein. Unabhängig davon, besteht die Möglichkeit, dass im oberen Bereich der Tennisplätze auf Grund der ÖBF ein Parkplatz errichtet wird, der exklusiv für Beschäftigte der Gewerbebetriebe in Millstatt zur Verfügung steht. Die Kosten wären hierfür wesentlich geringer als für einen Tiefgaragenplatz

8. Wie soll die Gemeinde die Parkraumbewirtschaftung überhaupt durchführen und welche finanziellen Folgen entstehen?

Für die Parkraumbewirtschaftung gibt es aus Sicht der Bundesforste aktuell 3 Varianten:

Variante 1

Parkraumbewirtschaftung im Stadtgebiet Millstatt auf allen dafür in Frage kommenden Parkplätzen, die nicht Bestandteil von Kurzparkzonen sind. Die Parkraumbewirtschaftung erfolgt durch die Gemeinde bzw. wird durch einen Betreiber, den sie beauftragt, durchgeführt. Die Festsetzung der Höhe der Parkgebühren muss der Region angemessen erfolgen. Die bestehenden Pachtverträge für die Parkflächen im Eigentum der ÖBF AG bestehen weiter. Der jährliche Pachtzins wird entsprechend der Tatsache, dass auf den Flächen Einnahmen erzielt werden, angepasst. Die Gemeinde trägt alle Kosten (auch auf ÖBF Grund) und erhält die Einnahmen auf der Bewirtschaftung.

Variante 2

Parkraumbewirtschaftung im Stadtgebiet Millstatt auf allen dafür in Frage kommenden Parkplätzen, die nicht Bestandteil von Kurzparkzonen sind. Die Parkraumbewirtschaftung erfolgt für die Parkflächen auf Gemeindegrund durch die Gemeinde, für die Parkflächen auf Grund der ÖBF AG durch die ÖBF AG. Zu diesem Zweck sind die Pachtverträge für die von der ÖBF AG gepachteten Parkplatzflächen kurzfristig einvernehmlich zu beenden. Die bisherigen Pachtzinskosten entfallen für die Gemeinde. Die Gemeinde trägt die Kosten der Parkraumbewirtschaftung auf ihren Flächen und erhält die Einnahmen aus der Bewirtschaftung. Für die ÖBF AG trifft dasselbe auf ihren Flächen zu. Die Höhe der Parkgebühren wird zwischen Gemeinde und ÖBF AG in einheitlicher Höhe vereinbart (inkl. vergünstigter Tarife und der Finanzierung der Vergünstigung).

Variante 3

Parkraumbewirtschaftung im Stadtgebiet Millstatt auf allen dafür in Frage kommenden Parkplätzen, die nicht Bestandteil von Kurzparkzonen sind. Zum Zwecke der Durchführung der Bewirtschaftung der Parkflächen, die nicht Kurzparkzonen sind, wird zwischen Gemeinde und ÖBF eine Vereinbarung abgeschlossen. Mit dieser beauftragt die Gemeinde die ÖBF AG, die Parkraumbewirtschaftung (als Dienstleister) auf den dafür in Frage kommenden Parkplatzflächen der Gemeinde (außer Badehausparkplatz) durchzuführen. In diesem Vertrag verpflichtet sich die ÖBF AG, sowohl die Parkflächen auf Gemeindegrund (außer Badehausparkplatz) als auch diejenigen auf Grund der ÖBF AG einheitlich zu bewirtschaften. Die ÖBF AG kann für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung einen Subunternehmer heranziehen. Die Höhe der Parkgebühren wird zwischen der Gemeinde und der ÖBF AG für 12 Monate im Voraus vereinbart. Bestandteil dieser Vereinbarung ist auch die Höhe vergünstigter Parkgebühren für einen zwischen der Gemeinde und der ÖBF AG vereinbarten Personenkreis (Anwohner Obermillstatt, Arbeitnehmer, o.ä.). Bei Umsetzung dieser Variante werden die bestehenden Pachtverträge für die von der ÖBF AG gepachteten Parkplatzflächen kurzfristig einvernehmlich beendet. Die bisherigen Pachtzinskosten entfallen für die Gemeinde. Die Gemeinde hat keine Bewirtschaftungskosten zu tragen, aber erhält auch keine Einnahmen daraus. Der Pachtzins für die Parkflächen auf Grund der ÖBF AG entfällt und kann zur Finanzierung vergünstigter Tarife verwendet werden. Die Höhe der Parkgebühren wird zwischen Gemeinde und ÖBF AG vereinbart (inkl. vergünstigter Tarife und der Finanzierung der Vergünstigung). Der Gemeinde stehen bei Umsetzung der Variante 2 oder 3 jährlich freie Finanzmittel zur Verfügung, die sie ursprünglich als Pacht zahlen musste. Mit diesen Mitteln können vergünstigte Parkgebühren abgedeckt werden.

9. Erfolgt die Parkraumbewirtschaftung durch die ÖBF AG, gibt die Gemeinde damit das Zepter aus der Hand?

Die Parkpreise werden sich nach ortsüblichen Höhen richten und auch die Gemeinde wird entsprechend des miteinander abzuschließenden Vertrages eingebunden werden. Die ÖBF sieht sich nicht als Parkplatzbetreiber, Ziel ist es, durch die zeitweise Parkraumbewirtschaftung das Projekt Tiefgarage zu entwickeln. Der Vorteil der Bewirtschaftungsvarianten durch die ÖBF AG ist es, dass der Gemeinde werden Kosten für die Investitionen der oberirdischen Parkraumbewirtschaftung noch Mehrkosten durch Pachtverträge entstehen.

Die Gemeinde geht bei eigener Bewirtschaftung ansonsten das finanzielle Risiko ein, auf Fremdgrund Investitionen setzen zu müssen und darüber hinaus Pachtzinse zu zahlen.

10. Die Preise für die Parktickets werden dann Jahr für Jahr steigen und die Gemeinde hat es nicht in der Hand!

Die Parkpreise werden sich nach ortsüblichen Höhen richten und auch die Gemeinde wird eingebunden werden. Bei der Tiefgarage kann sich die ÖBF die Gemeinde auch als Gesellschafter in der Betreiber-gesellschaft vorstellen. Somit kann die Gemeinde die Tickethöhe mitbestimmen und am finanziellen Erfolg mitpartizipieren.

11. Was passiert bei Ablehnung der Parkraumbewirtschaftung durch den Gemeinderat am 3.7.2019?

Eine Ablehnung der Parkraumbewirtschaftung ist einer Absage zur Errichtung der Tiefgarage gleichzusetzen. Dass eine Parkraumbewirtschaftung kommen muss, ist ohnehin nicht mehr abzuwenden. Dafür sprechen Umwelt, Verkehr und auch Raumordnung. Aber nur jetzt haben wir alle die Möglichkeit etwas zu entwickeln, was eine wesentliche Verbesserung hervorbringt und das nützt jedem! ÖBF wird den Bau einer Tiefgarage für überwiegend öffentliches Interesse bei Ablehnung durch den Gemeinderat nicht weiterverfolgen. Sollte die Gemeinde später ein solches Projekt initiieren wollen, ist eine Beteiligung von ÖBF als eher unwahrscheinlich anzusehen.

Kernaussagen der ÖBF AG

Ziel ist es,

- ein Gesamtkonzept für den Ortskern Millstatt um den wunderschönen Seepark zu schaffen,
- die Parkplatzsituation wesentlich zu verbessern,
- dadurch den Einheimischen die Lebensqualität wieder zu geben und die Touristen durch eine wesentliche Qualitätsverbesserung in den Ort zu holen.

Unser Gesamtkonzept greift auch die Themen Radweg, Gehweg, Kreuzung und Touristenbusse auf, die derzeit schon große Mängel und Sicherheitsrisiken vorweisen und in naher Zukunft immer eklatanter werden. Die Gemeinde ist hier auch in ihrer Verantwortung und Haftung gefragt. Die Zielerreichung sollte daher ureigenes Interesse der Gemeinde und ihrer Vertreter sein.

Wir sind nicht vorrangig daran interessiert, eine Tiefgarage zu betreiben. Aber wir sehen den dringenden Bedarf, den Fahrzeugverkehr am Millstätter See im Sinne der Lebensqualität und der Erhaltung der Natur und Umwelt zu steuern. Die regionale Entwicklung und Gestaltung sehen wir vorrangig in der Hand der Gemeinden. Wir sind bereit, dafür einen erheblichen Beitrag zu leisten, können das aber nicht um jeden Preis.

Millstatt, den 28.6.2019

Antje Güttler

Betriebsleiterin Forstbetrieb Kärnten-Lungau

Herr GR Politzer übergibt dem Vorsitzendenden einen Antrag auf Geschäftsbehandlung und liest diesen vor:

Franz Politzer, Fraktion SPÖ und Parteifreie, Lammersdorf 48, 9872 Millstatt am See, 3.7.2019. An den Gemeinderat der Markt-gemeinde Millstatt. Antrag auf Geschäftsbehandlung. Sitzung des Gemeinderates am 3. Juli 2019. Tagesordnungspunkt 1: Tiefgarage und Parkraumbewirtschaftung.

Vorbemerkung: Die für eine Meinungsbildung erforderlichen Informationen wurden den Gemeinderäten erst 5 Tage vor der GR-Sitzung, in der Beschlussfassungen zu den Themen erfolgen sollen, bekanntgegeben. Zur Akteneinsicht als Grundlage für eine fundierte Meinungsbildung blieben drei Tage (heute mitgerechnet). Das Ultimatum unter Punkt 11 des ÖBF-Briefes, die Parkraumbewirtschaftung unbedingt heute zu beschließen, lässt außer Acht, dass es dazu eines VO-Entwurfes bedarf, in dem der räumliche und zeitliche Geltungsbereich sowie die Gebührenhöhe festgelegt wird. Ohne diesen fassen wir einen Beschluss in's Blitzblau. Insbesondere die Gebührenhöhe soll laut Wunsch der ÖBF jener in der Tiefgarage entsprechen. Da die Parkraumbewirtschaftung erst nach Vorliegen einer entsprechenden Verordnung einsetzen kann, bleibt bis zur nächsten GR-Sitzung ausreichend Zeit, um eine Akkordierung der beiden Themenkreise vorzunehmen. Daher stelle ich folgenden Antrag auf Geschäftsbehandlung: Der Gemeinderat möge beschließen, diesen TOP abzusetzen, um Zeit zu bekommen, die erforderlichen Abstimmungen zwischen Tiefgarage und Parkraumbewirtschaftung vornehmen zu können. Begründung: Die zu fassenden Beschlüsse wirken bis weit in die Zukunft. Dadurch ist eine sorgfältige Vorbereitung unerlässlich. Eine Beschlussfassung in der nächsten GR-Sitzung stellt dies sicher. Mit freundlichen Grüßen GR Franz Politzer.

Vorsitzender: In der Erläuterung zur § 41 Abs. 5 der K-AGO ist angeführt: Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat in bestimmter Hinsicht gestalten wollen. Der von Herrn Kollegen GR Politzer gestellte Antrag zur Geschäftsbehandlung geht jedoch inhaltlich in den Tagesordnungspunkt ein und ist daher kein Antrag zur Geschäftsbehandlung, eine Abstimmung darüber wird von mir abgelehnt.

Vorsitzender: Ich habe zu diesem Tagesordnungspunkt 2 Abänderungsanträge vorbereitet, die folgendermaßen lauten:

1. Abänderungsantrag nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. Gegenstand: Gemeindevorstand – Antrag auf Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Tiefgarage und Parkraumbewirtschaftung durch die ÖBF AG. Sitzung des Gemeinderates am 3. Juli 2019, Tagesordnungspunkt 1. Antrag: Der Gemeinderat möge dem geplanten Projekt Tiefgarage der ÖBF AG seine grundsätzliche Zustimmung erteilen, mit den Vorbehalten:
 - eine Kostenbeteiligung des Projektes aus den Mitteln des ordentlichen Haushaltes der Marktgemeinde Millstatt am See ist nicht möglich
 - eine Zufahrt in die Tiefgarage südlich der B 98 mit der Nutzung des Parkplatzes Badehaus und Teilen des Seeparks wird abgelehnt
2. Abänderungsantrag nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. Gegenstand: Gemeindevorstand – Antrag auf Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Tiefgarage und Parkraumbewirtschaftung durch die ÖBF AG. Sitzung des Gemeinderates am 3. Juli 2019, Tagesordnungspunkt 1. Antrag: Der Gemeinderat lehnt die Parkplatzbewirtschaftung ab 1.9.2019 ab. Der Gemeinderat beauftragt die Vorbereitungen für eine Bewirtschaftung der Parkflächen auf den von den ÖBF AG gepachteten Grundstücken ab 1.3.2020.

GR Politzer: Ich habe einen Abänderungsantrag vorbereitet, den ich dem Vorsitzenden übergebe. Soll ich den Abänderungsantrag selbst vorlesen?

Vorsitzender: Ja.

GR Franz Politzer – Fraktion SPÖ und Parteifreie, Lammersdorf 48, 9872 Millstatt am See. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Abänderungsantrag nach § 41 K-AGO. Gegenstand: Sitzung des Gemeinderates am 3. Juli 2019. Tagesordnungspunkt 1: Tiefgarage und Parkraumbewirtschaftung. Vorbemerkung: Da es sich bei diesem Tagesordnungspunkt um eine Entscheidung handelt, die mit Sicherheit auch noch nach zehn Legislaturperioden ihre Auswirkungen hat, bitte ich mir zu gestatten, meine umfangreiche Sicht der Dinge darzulegen. Am Freitag, 28.6.2019 nachmittags erhielt ich von den ÖBF die unterstützenden Ausführungen für meine Entscheidungsfindung punkto Tiefgarage und Parkraumbewirtschaftung. Ich las diese am 29.6.2019. Aufgrund meiner freiberuflichen Tätigkeit konnte ich mich trotz der knappen Zeitbemessung von nur vier Tagen mit den vorliegenden Akten eingehend befassen, für eine(n) „normal“ berufstätige(n) Gemeinderätin oder Gemeinderat erscheint mir das unzumutbar, Folgendes fiel mir auf:

1. Die als Tatsache dargestellte Eingangsbehauptung von „steigenden Besucherzahlen“ konnte von der MTG nicht bestätigt werden. Über Tagesgäste in der Ortschaft Millstatt – und solche dürften ja gemeint sein, weil Übernachtungsgäste zumeist einen eigenen Parkplatz bei ihren Unterkünften haben – liegen keine Zahlen vor.
2. Ebenso unbelegt ist die Behauptung, dass voraussichtlich „die vorhandenen Verkehrs- und Parkplatzflächen in Spitzenzeiten heute und bei weiterer Entwicklung in den nächsten Jahren fast ganzjährig nicht gewachsen sind“. Bereits vorgestern ist mir bei einer kurzen Fahrt durch Millstatt aufgefallen, dass viele Parkplätze leer stehen. Das veranlasste mich, gestern mittags eine genauere Erhebung zu machen. Danach gab es auf dem Parkplatz südöstlich der Helgolandstraße 4 freie und 34 belegte Parkplätze. Auf 21 davon standen Autos mit auswärtigen Kennzeichen. Auf dem Parkplatz nordwestlich der Helgolandstraße gab es bei geschätzten 70 Parkplätzen 10 freie, auf der Straße vor den Tennisplätzen waren von den 20 vorhandenen Parkplätzen 11 frei. In der Aribonenstraße waren von 21 Parkplätzen 10 frei, in der KFJ-Straße bei der Villa Verdin war von 20 Parkplätzen einer frei. In den Kurzparkzonen waren jeweils rund die Hälfte der Parkplätze frei. An diesen Tatsachen ändert auch die zweifach aufgestellte Behauptung, „dass die derzeitige Parksituation nicht zufriedenstellend ist“ nichts, wobei nicht beachtet wird, dass über acht Monate hinweg eine noch geringere Auslastung als jetzt, Anfang Juli, vorliegt. In diesen Monaten (zwei Drittel des Jahres) ist das Parkplatzangebot sehr wohl zufriedenstellend.
3. Die ÖBF fordern von der MGM eine Parkraumbewirtschaftung ab 1. September 2019, also gerade ab jenem Zeitpunkt, nach dem es in Millstatt immer leerer wird. Darüber, für welche Tageszeiten die Parkraumbewirtschaftung durchgeführt werden soll, wurde überhaupt noch nicht geschrieben oder gesprochen. Weiters bleibt völlig unbeachtet, dass es für die Parkraumbewirtschaftung einer Verordnung bedarf. Die nächste Gelegenheit dafür ist am 4. September, was für deren Einführung am 1. September zu spät ist.
4. Unter Punkt 9 des Schreibens der ÖBF ist auch nur von einer „zeitweisen Parkraumbewirtschaftung“ die Rede, was im Widerspruch zu der Eingangsprognose steht, dass fast ganzjährig eine prekäre Situation vorläge.

5. Die ÖBF fordern eine schnelle Einführung der Parkraumbewirtschaftung um einerseits eine für die zu teure Eigenerhebung zu vermeiden (Seite 3 GV-Protokoll) und um andererseits „Sichdarangewöhnen, das Parken Geld kostet“, zu ermöglichen. Dies bedeutet, dass vorerst wir Gemeinderäte den nicht ausbleibenden Unmut der Gemeindeglieder zu spüren bekommen, während die ÖBF sich dann sozusagen in ein gemachtes Nest setzt.
6. Die ÖBF schreiben weiters zwei Mal „die Parkpreise werden sich nach saisonalen ortsüblichen Höhen richten“ (können). Als einziges ortsübliches Gebührenmodell steht die Preisgestaltung für den Badehausparkplatz zur Verfügung. Dort kosten sechs Stunden parken € 3,- und ein Tag € 4,-. Die ÖBF sollen darlegen, wie hoch sie angesichts dieser Vergleichspreise die ihren gestalten wollen.
7. Die jährliche Pacht für die gegenständlichen Parkflächen beträgt nach Ausführungen der ÖBF € 12.000,-. Die unter Punkt 8 angesprochene „Abfederung von vergünstigten Parkgebühren“ würde bei 10 ganzjährig zur Verfügung stehenden Parkplätzen € 3,30 am Tag betragen. Dass dies auch bei laufendem Wechsel der Benutzer (Millstätter Gemeindeglieder) ausreicht, bezweifle ich. Auf jeden Fall sind die vollen Gebühren dafür für die ÖBF gesichert.
8. In Punkt 7 führen die ÖBF aus, dass die Möglichkeit besteht, „dass im oberen Bereich der Tennisplätze auf Grund der ÖBF ein Parkplatz errichtet wird, der exklusiv für Beschäftigte der Gewerbebetriebe in Millstatt zur Verfügung steht“. Wie viele Parkplätze dort Platz haben, bleibt unerwähnt, ebenso die Tatsache, dass die MGM oder wer auch immer dafür Pacht zu zahlen haben wird.
9. Die von den ÖBF an den Gemeinderat herangetragene Vorgehensweise benachteiligt die Beherbergungsbetriebe und die Gemeindeglieder „am Berg“ massiv. Erste müssen es ihren Gästen schmackhaft machen, dass z. B. bei einem Strandbadbesuch mit einer (hohen) Tagesparkgebühr zu rechnen ist. Ein „Ausweichen“ nach Dellach oder Pesenthein wird dort für „Überfüllung“ sorgen, eines gar nach Döbriach zu Einnahmenverlusten. Dies gilt auch für Gemeindeglieder „vom Berg“ ebenso wie die Unabwägbarkeiten bei einem Arzt-, Restaurant- oder Konzertbesuch etc.
10. Unklar ist ob eine Übertragung der Parkraumbewirtschaftung zur Erkundung und „Eingewöhnung“ auf die ÖBF automatisch zur Folge hat, dass die MGM dem Bau der Tiefgarage zustimmt (Punkt 11 des ÖBF-Briefes).
11. Was passiert, wenn die MGM nach z. B. zwei Jahren (neuer Gemeinderat) aus der Parkraumbewirtschaftung aussteigt?
12. Unklar ist, was mit dem nordöstlichen Teil des Grundstückes 21/35 und dem Grundstück 21/43 geschieht. In der Studie des Ing. Büros Kastner sind auf diesen parkende Autos zu sehen. Darf, nein muss die MGM auf diesen eine Parkraumbewirtschaftung durchführen, um dann an die ÖBF eine erhöhte Pacht zu zahlen? Oder erlischt auch der Pachtvertrag dafür und die ÖBF bewirtschaften diese Verkehrsflächen?
13. Unter Punkt 2 schreiben die ÖBF, dass sie sich vorstellen können, „dass die Gemeinde in einer zu gründenden Betreibergesellschaft beteiligt ist, um die Tickethöhe mitzubestimmen und am finanziellen Erfolg mit zu partizipieren“. Dass dies auch bedeutet, für Verluste gerade zu stehen, bleibt unerwähnt.
14. Aus dem Protokoll der GV-Sitzung ist ersichtlich, dass einige Umwidmungen als erforderlich dargestellt werden. Der südwestlich der Billa-Einfahrt gelegene Teil des Grundstückes 21/35 wird nicht erwähnt, obwohl er als Verkehrsfläche wegfällt.

15. Es ist völlig ungeklärt, wie die Gestaltung der „Flachdachfläche“ der Tiefgarage aussehen wird, eine Bepflanzung mit Bäumen scheint mir nicht möglich. Ebenso ist unklar, wie viele Bäume (Ortsbild Millstatt siehe Zielsetzungen des neuen Bebauungsplanes Punkt 7) gefällt werden müssen.

Die genannten Unklarheiten müssen aus meiner Sicht geklärt und gegebenenfalls geändert werden, damit der Gemeinderat einen Beschluss fassen kann, der ihn in der Folge zu weitreichenden Handlungen verpflichtet (Umwidmungen, Parkraumbewirtschaftung ungeachtet der möglichen und auch prognostizierten Veränderungen der Mobilität wie z. B. autonom fahrende Autos).

Drei für mich sehr wichtige Punkte möchte ich hier nicht unerwähnt lassen:

1. Durch den Umweg über die MGM sollen BZ-Mittel außerhalb des Rahmens vom Land Kärnten dem Projekt zu Gute kommen. Da es sich zwar um „Landesgeld“ handelt, das aber zu „Gemeindemitteln“ wird, halte ich es für angebracht, dass die Förderungssumme in Rechnung gestellt wird, wenn über die Anzahl der begünstigten Parkplätze und das Ausmaß der Begünstigung verhandelt wird.
2. Ich fühle mich durch die Ankündigung, dass möglicherweise bald für die Errichtung der Tiefgarage kein Geld mehr da sei, unter Druck gesetzt. Dies wird noch dadurch verstärkt, dass unter Punkt 11 angekündigt wird, dass eine Ablehnung der Parkraumbewirtschaftung in dieser Sitzung einer Absage zur Errichtung einer Tiefgarage gleichzusetzen ist. Wieder bleibt die Notwendigkeit einer Verordnung außer Acht.
3. Ich bin nicht gegen die Errichtung einer Tiefgarage, aber für eine Entscheidung, die mehr als zwei Generationen in die Zukunft wirkt, erscheint mit die Frist von vier Tagen zur Bewertung der unterstützten Ausführungen für meine Entscheidungsfindung als zu gering. Außerdem vermisse ich eine Beratung im zuständigen Planungsausschuss, eine Befassung allein durch den Gemeindevorstand halte ich wegen der Tragweite für zu wenig.

Daher stelle ich folgenden Abänderungsantrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass über die Causa Tiefgarage und Parkraumbewirtschaftung – diese soll und kann wegen einer fehlenden Verordnung ohnehin erst im Herbst durchgeführt werden – nach Klärung der offenen Fragen und der Formulierung einer Verordnung zur Parkraumbewirtschaftung mit deren Erlass die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden. Begründung: Eine derart weitreichende Entscheidung bedarf einer gründlichen Vorbereitung und Vorberatung, was im gegenständlichen Fall nicht vorliegt.

Vorsitzender: Dann bringe ich die Abänderungsanträge zur Abstimmung, zuerst jenen, von Herrn Kollegen GR Politzer, der inhaltlich am Weitesten entfernt liegt.

Abänderungs-
antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass über die Causa Tiefgarage und Parkraumbewirtschaftung – diese soll und kann wegen einer fehlenden Verordnung ohnehin erst im Herbst durchgeführt werden – nach Klärung der offenen Fragen und der Formulierung einer Verordnung zur Parkraumbewirtschaftung mit deren Erlass die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden.

Abstimmung:

12:10 (Stimmen für den Abänderungsantrag: GR Politzer, GR Mag. Oberzaucher, GR Friedrich, EM Gruber, GV DI Oberzaucher, GR Franz Glinz, GR Brigitte Glinz, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, EM Mag.^a Schmolzer-Jäger, GR Strauß, GR Maier, GR Pertl)

Frau GR Mag.^a Brandner verlässt den Sitzungssaal.

TO-Punkt 2 – GV Josef Hofer – Antrag für die Errichtung einer Zufahrt zum Parkplatz der Volksschule Millstatt am See

Protokollauszug aus der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 25.6.2019, TO-Punkt 3 – GV Josef Hofer – Antrag für die Errichtung der Zufahrt zum Parkplatz der Volksschule Millstatt am See – Vorberatung für den Gemeinderat am 3.7.2019:

Vorsitzender: Herr GV Hofer hat gebeten über diese Angelegenheit noch einmal zu beraten.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Errichtung der Zufahrt zum Parkplatz der Volksschule Millstatt am See zu den Kosten von € 12.282,00 zu genehmigen. Abstimmung: 5:1 (Gegenstimme: GV DI Oberzaucher).

GR Mag.^a Gmeiner-Jahn: Ich übergebe dem Vorsitzenden einen Abänderungsantrag. Vorsitzender: Ich verlese den Abänderungsantrag und bringe diesen zur Abstimmung. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Abänderungsantrag nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. Gemeinderatsitzung 3. Juli 2019, Tagesordnungspunkt 2. Der vorliegende Antrag möge wie folgt abgeändert werden: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Errichtung einer Zufahrt zum Parkplatz der erweiterten Volksschule mit Kindergarten in Obermillstatt als Teil einer ganzheitlichen Planung der Zu- und Abfahrtswege betrachtet wird. Das bedeutet vor einer Beschlussfassung die Beantwortung u. a. folgender Fragen: 1. Lösung für Kindergartenkinder, 2. Lösung für Volksschüler/-innen, 3. Lösung für Mitarbeiter/-innen, 4. Sicherheitsfragen insbesondere für die Kinder (z. B. auch Polizei einbeziehen), 5. Anrainerbedürfnisse / was wurde in der Bauverhandlung versprochen?, 6. Abwägung des Aufwandes / muss wirklich eine Fläche asphaltiert werden?, 7. Einbeziehung der BH / Frau Bernthaler, 8. Reale Kostenschätzung und vollständige Auflistung allfälliger Maßnahmen. Bei all diesen Überlegungen sollte das Wohl der Kinder im Vordergrund stehen und auch in ihrem Sinne sparsam mit dem Flächenverbrauch umgegangen werden. Obige Informationen sind im Planungsausschuss auszuarbeiten und in der Folge der Gemeinderat erneut mit dem Thema zu befassen.

Abänderungs-

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Errichtung einer Zufahrt zum Parkplatz der erweiterten Volksschule mit Kindergarten in Obermillstatt als Teil einer ganzheitlichen Planung der Zu- und Abfahrtswege betrachtet wird. Das bedeutet vor einer Beschlussfassung die Beantwortung u. a. folgender Fragen:

1. Lösung für die Kindergartenkinder
2. Lösung für Volksschüler/-innen
3. Lösung für Mitarbeiter/-innen
4. Sicherheitsfragen insbesondere für die Kinder (z. B. auch Polizei einbeziehen)
5. Anrainerbedürfnisse / was wurde in der Bauverhandlung versprochen?

6. Abwägung des Aufwandes / muss wirklich eine Fläche asphaltiert werden?
7. Einbeziehung der BH / Frau Bernthaler
8. Reale Kostenschätzung und vollständige Auflistung allfälliger Maßnahmen

Bei all diesen Überlegungen sollte das Wohl der Kindert im Vordergrund stehen und auch in ihrem Sinne sparsam mit dem Flächenverbrauch umgegangen werden. Obige Informationen sind im Planungsausschuss auszuarbeiten und in der Folge der Gemeinderat erneut mit dem Thema zu befassen

Abstimmung: 5:16 (Stimmen für den Abänderungsantrag: GV DI Oberzaucher, GR Franz Glinz, GR Brigitte Glinz, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, EM Mag.^a Schmölzer-Jäger)

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Hauptantrag: Genehmigung der Errichtung der Zufahrt zum Parkplatz der Volksschule Millstatt am See zu den Kosten von € 12.282,00

Abstimmung: 16:5 (Gegenstimmen: GV DI Oberzaucher, GR Franz Glinz, GR Brigitte Glinz, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, EM Mag.^a Schmölzer-Jäger)

Frau GR Mag.^a Brandner kommt in den Sitzungssaal zurück.

Herr Vizebürgermeister Burgstaller, Herr GV Mag. Santner und Herr GR Tuppinger verlassen den Sitzungssaal.

TO-Punkt 3 – GR Franz Strauß – Antrag: Protokollierung bei den Gemeinderatssitzungen

Antrag von Herrn GR Franz Strauß, Görtschach 33, 9872 Millstatt am See, vom 30.4.2019. Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See - abgegeben gemäß K-AGO bei der Gemeinderatssitzung am 30. April 2019. Protokollierung bei den Gemeinderatssitzungen.

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass in die Protokolle der Gemeinderatssitzungen nur das während der Gemeinderatssitzung Vorgebrachte aufgenommen wird. Auf die mindestens eine Woche vorher vorliegenden Aktenteile ist mit Aktenzeichen und Benennung auf die maßgebenden Textstellen auszugsweise hinzuweisen. Später hinzugefügte Aktenteile – wie schon erfolgt kurz vor der Gemeinderatssitzung – sind nicht in das Protokoll aufzunehmen, da sich die Gemeinderäte damit vorher nicht mehr ausreichend befassen konnten. Die bisherigen Vorgehensweisen bei der Protokollierung von Gemeinderatssitzungen, wo in das Protokoll Aktenteile aufgenommen worden sind, die nicht vorgebracht wurden und auch bei den Akten der jeweiligen Tagesordnungspunkte nicht zur Einsicht vorgelegen sind, sollten nicht weiter geführt werden. GR Franz Strauß, NHK Millstatt.

Vorsitzender: Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Antrag von Herrn GR Strauß bezüglich der Protokollierung bei den Gemeinderatssitzungen abzulehnen.

Antrag: Ablehnung des Antrages von Herrn GR Franz Strauß bezüglich Protokollierung bei Gemeinderatssitzungen.

Abstimmung: 13:6 (Gegenstimmen: GR Dertnig, GR Mag.^a Brandner, GR Strauß, GR Politzer, EM Mag.^a Schmölzer-Jäger
GR Mag.^a Gmeiner-Jahn – Enthaltung)

Herr Vizebürgermeister Burgstaller und Herr GV Mag. Santner kommen in den Sitzungssaal zurück.

Herr GR Mag. Oberzaucher verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

TO-Punkt 4 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung des Umwidmungspunktes 11/2016 – neuerliche Beschlussfassung

Auszug aus der GR Sitzung Nr. 04/2017 vom 05.10.2017, TO-Punkt 20 – Genehmigung des Umwidmungspaketes 2016

11/2016 - Christian Oberzaucher

Umwidmung von Teilflächen aus den Grundstücken 772/1 (891 m²), 772/2 (260 m²), 775 (247 m²) und 772/3 (77 m²) alle KG Obermillstatt im Gesamtausmaß von 1.475 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland-Dorfgebiet

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich von Obermillstatt. Im Naturraum handelt es sich um eine nach Norden geneigte Fläche die im Süden in Anbindung an den Erschließungsweg an gewidmetes und bebautes Bauland anschließt. Laut dem Widmungsantrag ist es beabsichtigt die beantragte Fläche zu parzellieren und in weiterer Folge zu verkaufen. Mit dem Erlös soll die bestehende Landwirtschaft saniert und instandgehalten werden. Im örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Millstatt am See (Erstellungsjahr 2009) befindet sich die Fläche innerhalb bzw. im siedlungsangrenzenden Bereich der determinierten Siedlungsgrenze. Folglich handelt es sich bei der Widmungsanregung unter Berücksichtigung der festgelegten Siedlungsgrenze in diesem Bereich, um eine räumlich begrenzte Siedlungserweiterung. Demnach befindet sich die beantragte Fläche innerhalb bzw. im siedlungsangrenzenden Bereich der festgelegten Siedlungsgrenze (Parzellentiefe). Diese Anregung entspricht prinzipiell der Zielsetzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Einerseits befindet sich die Fläche im Siedlungsbereich bzw. innerhalb der Siedlungsstruktur von Obermillstatt und andererseits bindet die räumlich begrenzte Widmungsfläche unmittelbar an die südlich gelegene Siedlungsstruktur an, wodurch auch ein direkter räumlicher Bezug zum Baubestand gegeben ist. Im Rahmen der verkehrstechnischen Erschließung wäre auch die Umlegung des landwirtschaftlichen Weges zu berücksichtigen welcher die Widmungsfläche in West-Ost Richtung quert. Diese Verlegung hätte folglich den Vorteil, dass auch die südliche Teilfläche funktional der Bauparzelle zugeführt werden könnte und eine Optimierung der Flächenausnutzung darstellen würde.

Grundsätzlich sind aber laut Auskunft der Gemeinde die Aufschließungsvoraussetzungen infolge der vorhandenen Bebauungsstruktur gegeben bzw. können ohne größere Aufwendungen errichtet bzw. erweitert werden. Aus ortsplanerischer Sicht ist unter Bezugnahme der hier bestehenden Bebauungs- und Widmungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes eine Baulanderweiterung vertretbar - entspricht der raumplanerischen Zielsetzung der geordneten Siedlungsentwicklung. Ferner ist im Sinne einer bedarfsorientierten örtlichen Raumplanung mit dem Widmungswerber gemäß §22 des K-GplG 1995 eine privatrechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes innerhalb einer angemessenen Frist (Bebauungsverpflichtung) und zur Übernahme der durch die Widmungsänderung entstehenden Aufschließungskosten (Übernahme Aufschließungskosten) abzuschließen, damit der Gemeinde durch die Umwidmung keine Kosten erwachsen. Ergebnis: positiv mit Auflagen.

Stellungnahme der Landesplanung:

Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der prinzipiell positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners fachlich anschließen. Die gegenständliche Fläche befindet sich großteils innerhalb der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen, wobei in diesem Zusammenhang angemerkt werden darf, dass im Rahmen der ÖEK-Erstellung aufgrund der Erschließungsstraßen und Geländeform eine solche Abgrenzung gewählt wurde. Aufgrund der Geländesituation würden sich im ggst. Bereich ein bzw. zwei Objekte räumlich unmittelbar an den vorhandenen Siedlungskörper anschließen/anfügen. Den wesentlichen Zielsetzungen des ÖEK's wird somit entsprochen. Ergebnis: positiv mit Auflagen.

Kundmachung:

Die gegenständliche Umwidmung wurde mit Kundmachung vom 10.07.2017, Zl. 031-3-UP2016/2017 in der Zeit vom 22.08.2016 bis 19.09.2016 kundgemacht.

Nachfolgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

KNG-Kärnten Netz GmbH, Netzkundenservice - Standort Spittal, 9800 Spittal/Drau, mit Eingabe vom 18.07.2017: Stellungnahme Zahl: 031-3-UP2016/2017 vom 10.07.2017. Änderung des Flächenwidmungsplanes: Sehr geehrte Damen und Herren! Wir bedanken uns für die übermittelte Information betreffend der in Ihrem Gemeindegebiet beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Nach Überprüfung der, von der geplanten Umwidmung betroffenen Grundstücke möchten wir auf den Bestand folgender Anlagen hinweisen: Pos. 04/2016 KG 73210 Grdst.: 893/1 20-kV-Freileitung. Pos. 10/2016 KG 73208 Grdst.:838/4 20-kV-Erdkabel. Wir halten fest, dass es sich bei den vorangeführten Leitungsanlagen um überregionale Leitungen für die öffentliche Energieversorgung handelt, welche mittels Dienstbarkeiten besichert sind. Der Umfang der Dienstbarkeit beträgt generell beidseitig der Leitungsachse:

- 20-kV-Erdkabel 1m
- 20-kV-Freileitung 7m

Der von einer Bebauung freizuhaltenen Schutzstreifen ergibt sich aus den vorgenannten Abmaßen sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (im Besonderen § 14a Kärntner Elektrizitätsgesetz, K-EG). Als Anlage übermitteln wir einen Katasterplan mit den darin eingezeichneten, relevanten Leitungsanlagen.

Zu beachten ist, dass künftige Bauwerber bereits in der Planungsphase auf mögliche Gefahren, Erschwernisse sowie Vorschriften im Detail hinzuweisen sind. Daher ersuchen wir Sie, die KNG-Kärnten Netz GmbH bei allen künftigen Bauverhandlungen im Nahbereich der o.a. Leitungsanlagen einzuladen. Wir bedanken uns für die konstruktive Zusammenarbeit! Mit freundlichen Grüßen Ing. Hermann Kandolf.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau, Lutherstraße 6-8, 9800 Spittal/Drau, mit Stellungnahme vom 20.07.2017: Mit den vorgesehenen Widmungspunkten lt. der Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt vom 11.07.2017, Zl. 031-3-UP2016/2017 sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen. Die vorgesehenen Umwidmungen werden daher aus Sicht der Abt. 8 – UA Wasserwirtschaft Spittal/Drau zur Kenntnis genommen. Bezüglich eventueller wildbachtechnischer Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLVB eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden. Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing. Stefan Santer.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, mit Stellungnahme vom 24.07.2017, Zl. 08-BA-3754/3-2017: Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht. Bei den mit Kundmachung vom 10.7.2017, Zahl: 031-3-UP2016/2017, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 4/2016, 5/2016, 7/2016, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten. Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen. Zu den Umwidmungsanträgen 3/2016, 6a+b/2016, 10/2016, 11/2016, 1/2017: Diesen Anträgen kann zugestimmt werden. Zum Umwidmungsantrag 4/2016: Es wird auf die negativen Stellungnahmen des Gemeindeplaners und der Abteilung 3 verwiesen. Dem Antrag wird daher ebenfalls, auf Grund der Lage außerhalb der Siedlungsaußengrenzen nicht zugestimmt. Zum Umwidmungsantrag 5/2016: Es wird auf die negativen Stellungnahmen des Gemeindeplaners und der Abteilung 3 verwiesen.

Dem Antrag wird daher ebenfalls, auf Grund der Lage im unmittelbaren Nahbereich zu einer Hofstelle und einer Tennisanlage nicht zugestimmt. Zum Umwidmungsantrag 7/2016: Auf Grund der Forderung der Abteilung 3 wird der gegenständliche Antrag an die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Straßenbauamt Spittal, Feichtendorf 16, 9851 Lieserbrücke, mit Stellungnahme vom 31.07.2017, Zl. 09-SP-ALL-206/28-2017 (003/2017):

Zur Ihrer Kundmachung für die Umwidmungen vom 10. Juli 2017 wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzu stellen. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglich Ausnahmegenehmigung erfolgen.
- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben zu dem angeführten Umwidmungspunkten folgen im Anschluss. Bei den angeführten Umwidmungspunkten teilt das Straßenbauamt Spittal mit, dass keine Interessen der Landesstraßenverwaltung Kärnten betroffen sind. Daher besteht gegen die geplante Umwidmung kein Einwand. Mit freundlichen Grüßen
Ing. Jürgen Kohlweiß – Straßenmeister.

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach, mit Stellungnahme vom 31.07.2017, Zl. E/FW/Mill-106(160417): Zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See wird seitens der WLV folgende Stellungnahme abgegeben: Eine Überprüfung der o.g. Kundmachung ergab, dass sämtliche beantragten Umwidmungen lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See außerhalb der ausgewiesenen Wildbachgefahrenzonen und Hinweisbereiche liegen. Es bestehen daher seitens der WLV keine Einwände gegen die beabsichtigten Widmungsänderungen der Umwidmungspunkte 03/2016, 04/2016, 05/2016, 06a/2016, 06b/2016, 07/2016, 10/2016, 11/2016 und 01/2017.

Herr GR Mag. Rainer Oberzaucher verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Antrag: Genehmigung der Umwidmung von Teilflächen aus den Grundstücken 772/1 (891 m²), 772/2 (260 m²), 775 (247 m²) und 772/3 (77 m²), alle KG Obermillstatt, im Gesamtausmaß von 1.475 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland-Dorfgebiet unter der Auflage, dass mit dem Widmungswerber gemäß § 22 des K-GplG 1995 eine privatrechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes innerhalb einer angemessenen Frist (Bebauungsverpflichtung) und zur Übernahme der durch die Widmungsänderung entstehenden Aufschließungskosten (Übernahme Aufschließungskosten) abgeschlossen wird.

Abstimmung: 16:4 (Stimmenthaltungen: GR DI Oberzaucher, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Mag.^a Hössl, EM Glinz)

Mit Schreiben vom 17.10.2019 wurde dem Widmungswerber der Beschluss des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht und diesem zugleich die Vereinbarungsentwürfe übermittelt.

Mit Schreiben vom 04.02.2019 teilte der Widmungswerber mit: Zu meinem Umwidmungsansuchen vom 06.12.2016, sowie beziehend auf den Gemeinderatsbeschluss vom 05.10.2019, TO Punkt 20, erlaube ich mir den Antrag einzubringen, die Widmungsfläche entsprechend des beigefügten Aufnahmeplans des DI Dr. Günther Abwerzger vom 23.01.2019, GZ 11041/18, auf eine Fläche von 750 m² zu reduzieren. Am 25.03.2019 erfolgte eine Abklärung zwischen dem Bauamtsleiter und der zuständigen Sachbearbeiterin beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz, UA rechtliche Raumordnung und kann diesbezüglich festgehalten werden, dass durch diesen Änderungsantrag keine neuerliche Kundmachung erforderlich ist, wenn die ursprünglichen Begutachten positiv waren. Nachdem die Stellungnahmen positiv waren, wurde von einer neuerlichen Kundmachung Abstand genommen und wurde lediglich der Ortsplaner, Herr Mag. Dr. Jernej um eine Stellungnahme dahingehend ersucht, inwiefern die ursprünglich ergangene Stellungnahme zum Umwidmungspunkt 11/2016 unter Berücksichtigung des neuen Lageplans aufrecht bleiben kann oder ob sich diese durch die Änderung des Lageplanes wesentlich ändern würde.

Herr GR Tuppinger und Herr GR Mag. Oberzaucher kommen in den Sitzungssaal zurück.

TO-Punkt 5 – Ausschuss für Planung – Antrag: Genehmigung der weiteren Schritte (Projektleitung, Arbeitspakete, Kosten) betreffend der befristeten Bausperre und der daraus resultierenden Teilbebauungspläne sowie Anpassungen am ÖEK und Flächenwidmungsplan

Anbot des Herrn DI Richard RESCH, Reinerweg 7, 8010 Graz vom 21.06.2019 über die Räumliche Entwicklung Zentrum + Seeufer:

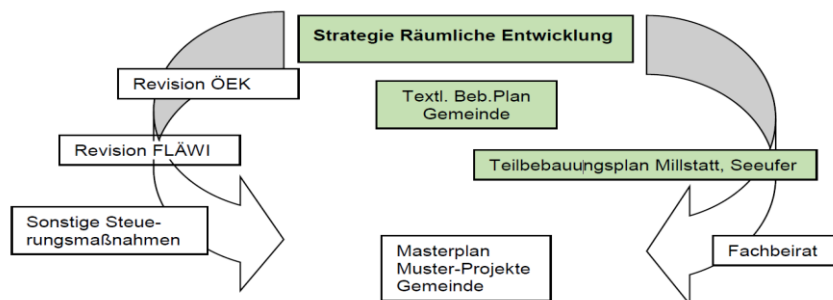
A Ausgangslage und Zielsetzungen des Projektes

Die Marktgemeinde Millstatt ist mit zunehmenden Nutzungsänderungen, oft wenig angepassten Bauprojekten, Appartementformen und damit einhergehenden Überformungen der Uferbereiche und der Siedlungsstruktur entlang des Sees konfrontiert. Diese widersprechen oft den kommunalen und touristischen Zielsetzungen und konterkarieren damit die Bemühungen der Marktgemeinde im Sinne längerfristiger, nachhaltiger Wirtschafts- und Tourismusstrategien.

Aufgrund dessen hat die Marktgemeinde 2018 eine befristete Bausperre erlassen. Innerhalb der entsprechenden Frist soll die Problematik näher untersucht und Instrumente insbesondere im raumplanerischen und baukulturellen Bereich entwickelt werden, die dazu beitragen, eine geordnete, den Zielen der Marktgemeinde entsprechende bauliche Entwicklung sicherzustellen. Insbesondere sollen lt. Verordnung und ergänzenden Überlegungen zur befristeten Bausperre erarbeitet werden:

- Eine grundsätzliche Strategie für die räumliche Entwicklung Millstatt und Seeufer
- Ein neuer Textlicher Bebauungsplan für die Gesamtgemeinde
- Die Neuerlassung eines Teilbebauungsplanes für die Ortschaften Dellach am Millstätter See, Pesenthein am Millstätter See, Millstatt am See und Lechnerschaft
- Vorschläge für die Aktualisierung und Anpassung von ÖEK und Flächenwidmungsplan

In den letzten Jahren wurden schon mehrere Grundlagenarbeiten im Hinblick auf die Analyse der Ausgangssituation, Strategien und konkreten Umsetzungsmaßnahmen erarbeitet, die für die aktuelle Bearbeitung herangezogen werden sollen (insbesondere Masterplan Millstatt), fundierte Grundlagen für die Bebauungsplanung liegen nicht vor.
B Entwurfsskizze Gesamtmaßnahmen



C Leistungen und Prozessvorschlag

1. Sichtung und Analyse relevanter Unterlagen insbesondere
 - ÖEK, FLÄWI
 - Masterplan, sonstige Projektgrundlagen Schlüsselprojekte
 - Analysen Baukultur und Grünraum/Uferbereiche
2. „Kick Off“ Startworkshop 1 mit Planungsausschuss
 - Einschätzungen zu Gesamtproblematik und möglichen Entwicklungen, Ansätze
 - Problematik und Steuerungsansätze Räumliche Entwicklung
3. Kurzfassung Gemeindeentwicklung
 - Demographie, Beschäftigung und Wirtschaftsstruktur
 - Siedlungs- und Wohnungsentwicklung, Projekte
 - Stand /Nachfrage-trends Zweitwohnungen, Appartementformen
 - Touristische Entwicklung
4. Räumliche Nutzung, Trends im engeren Seeuferbereich, Zentrum
 - Übersicht Nutzungsbestand
 - Entwicklungspotenziale/Flächenreserven
 - Vorhaben / Projekte im Ortszentrum und im engeren Seeuferbereich, darüber hinaus
 - Generelle Zielsetzungen und Projekte Verkehr/Mobilität
5. Analyse und Zielsetzungen Baukultur (nach Nutzungs-/Gestaltungsbereichen)
 - Charakterisierung der Bebauungsstruktur
 - Baualter und Bauqualitäten, Wertigkeiten
 - Schlüsselbereiche Baukultur
6. Analyse und Zielsetzungen Grünraum
 - Charakterisierung Grünraumwidmungen
 - Analyse und Bewertung relevante Grünstrukturen innerhalb des Baulandes
 - Charakterisierung, Zielsetzungen Seeufer
 - Orts- und landschaftsprägende Einzelbestände und Bereiche
 - Erhaltung und Pflege/Vernetzung von Grünverbindungen
7. Expertengespräche mit Vertretern Tourismus, Gemeindeverantwortlichen, Experten, Land
8. Entwurf Zielsetzungen, Strategien Räumliche Entwicklung, Leitbild
 - Entwicklungsstrategien, Zielvorstellungen auf kommunaler Ebene
 - touristische Zielsetzungen, Strategien
 - Räumliche Zielsetzungen und Steuerungsmaßnahmen
9. Workshop 2 mit Planungsausschuss
 - Strategie, Zielsetzungen auf kommunaler, räumlicher Ebene
 - Umsetzungserfordernisse im Bereich Baukultur, Siedlungs-/Grünraumplanung
 - Zielsetzungen und Inhalte Textlicher Bebauungsplan
 - Zielsetzungen und Inhalte, Abgrenzung Teilbebauungsplan
 - Überarbeitungserfordernisse ÖEK und FLÄWI
10. Öffentliche Präsentation und Diskussion des Räumlichen Entwicklungsleitbildes
11. Entwurf Textlicher Bebauungsplan
 - Verordnungsentwurf
 - Entwurf Erläuterungsbericht
12. Workshop 3 Planungsausschuss (Textlicher Bebauungsplan)
 - Diskussion der geplanten Festlegungen
 - Darstellung der Konsequenzen
13. Öffentliche Präsentation (Textlicher Bebauungsplan)

14. Verfahrensunterstützung, Prozess Textlicher Bebauungsplan
 - Rückkoppelung BH, Landesdienststellen
 - Behandlung Einwendungen
 - Ergänzende Diskussionen in der Gemeinde
 - Redaktionelle Nachbesserungen
15. Entwurf Teilbebauungsplan Bereich Bausperre
 - Verordnungsentwurf
 - Entwurf Erläuterungsbericht
 - Abstimmung Plandarstellungen (Durchführung Dr. Jernej)
16. Workshop 4 Planungsausschuss Teilbebauungsplan
 - Diskussion der geplanten Festlegungen
 - Darstellung der Konsequenzen
17. Öffentliche Präsentation (Teilbebauungsplan)
18. Verfahrensunterstützung, Prozess Teilbebauungsplan
 - Rückkoppelung BH, Landesdienststellen
 - Behandlung Einwendungen
 - Ergänzende Diskussionen in der Gemeinde
 - Redaktionelle, planliche Nachbesserungen

Honoraranbot

Der Tagsatz beinhaltet sämtliche Spesen und Zusatzkosten. Allfällige zusätzliche Termine, Workshops werden nach Zeitaufwand berechnet, inclusive Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation/Nachbereitung ist mit einem Betrag von € 700 / WS zu rechnen.

Die Aufwände für Verfahrensunterstützung sind schwer kalkulierbar und werden nach Aufwand abgerechnet. Über die geschätzten Kosten hinausgehende Aufwendungen werden zusätzlich nach dem o.a. Tagsatz verrechnet.

Für fachspezifische ergänzende Leistungen werden die Einbeziehung von sach- und ortskundigen BearbeiterInnen aus bisherigen Projekten sowie die allfällige Beiziehung von zusätzlichen Fachexperten vorgeschlagen. Die Kosten dafür sind in den o.a. Projektkosten nicht enthalten.

D BearbeiterInnen, Planungsgebiet, Grundlagen

Für die Bearbeitung wird folgendes Team vorgeschlagen:

- DI Richard Resch (Federführung), 8010 Graz
- Arch.DI Sonja Hohengasser, Hohengasser Wirnsberger Architekten ZT GmbH, 9800 Spittal/Drau
- DI (FH) Andreas Winkler Landschaftsarchitektur 9871 Seeboden

Als Planungsgebiet werden Zentrum und Uferbereiche des Millstätter Sees entsprechend der Begrenzung der Bausperre gesehen. Ein Bezug zur Gesamtgemeinde ist dabei jedoch mit zu betrachten.

Grundlagen und Unterlagen der Gemeinde und des Landes (Statistik, Kataster, Räumliche Erhebungen, Gemeindeplanung, etc.) werden digital und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Alle räumlichen Daten im GIS-Bereich werden vom Ortsplaner Dr. Silvester Jernej eingebracht. Die elektronische Verarbeitung und Vorlage des Teilbebauungsplanes erfolgt ebenfalls durch den Ortsplaner.

TO-Punkt 7 – Ausschuss für Finanzen – Antrag auf Genehmigung des Kostenanteils für die Sanierung eines Teilabschnittes des Radweges zwischen Millstatt und Pesenthein bei km 8,0

Kostenschätzung Baustelle Millstatt – Pesenthein

Spittal/Drau	31,24%	€ 21.864,50	2/3 Land	1/3 €	7.288,17
Seeboden	23,03%	€ 16.121,00	2/3 Land	1/3 €	5.373,67
Radenthein	21,75%	€ 15.225,00	2/3 Land	1/3 €	5.075,00
Millstatt	19,03%	€ 13.317,50	2/3 Land	1/3 €	4.439,17
Ferndorf	4,96%	€ 3.472,00	2/3 Land	1/3 €	1.157,33
Gesamt	100,00%	€ 70.000,00	€ 46.666,67		€ 23.333,33

Kostenschätzung

Planung P&K € 18.000,00

Bauarbeiten € 52.000,00

Summe € 70.000,00

Antrag: Genehmigung der Kostenbeteiligung für die Sanierung des Radweges in der Höhe von 19,03% gemäß der Kostenschätzung.

Abstimmung: 20:0

Herr GR Dertnig und Herr GR Marchetti kommen in den Sitzungssaal zurück.

TO-Punkt 8 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Änderung des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2019

E-Mail vom Gemeinde-Servicezentrum vom 24.5.2019 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Amtsleiter! Wie diese Wochen telefonisch besprochen finden Sie nachstehende auf Ihre Fragen auch meine schriftliche Stellungnahme:
Stellenplan: Gemeindefachkraften, die im Rahmen von gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten beschäftigt werden (Bedienstete nach der „Beschäftigungsinitiative Kärnten“ werden seitens des GSZ gleich behandelt wie Bedienstete von „gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten“) sind im Stellenplan ebenso wenig aufzunehmen wie Lehrlinge. Sehr wohl in den Stellenplan aufzunehmen sind jedoch nach der aktuellen Rechtslage Saisonstellen. Hier ist mit der 35. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle eine Änderung (für Beschäftigungsverhältnisse bis 8 Monate) geplant, aber besagte Novelle ist aktuell noch nicht in Kraft. Mitte Mai 2019 endet das entsprechende Begutachtungsverfahren. Es wird also sicher noch ein paar Monate dauern bis besagte Dienstrechtsgesetz-Novelle in Kraft sein wird. Der Stellenplan weist lediglich die Stellen aus, enthält jedoch keine Namen. Der öffentlich kundgemachte Stellenplan enthält keine Namen, sondern nur die Stellen. Namentlich sind die Bediensteten im „Personenstandsausweis“ / „Personalstandsausweis“ angeführt. Personenstandsausweis: Abweichend vom im Gemeinderat zu beschließenden Stellenplan gibt es für den Personenstandsausweis abweichende Regelungen. In den Personenstandsausweis (in welchem die Bediensteten namentlich angeführt werden) sind neben den „Fixbediensteten“ und Saisonkräften auch Beschäftigte von gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten und Lehrlinge aufzunehmen.

Die entsprechenden Beschäftigten werden gekennzeichnet (z. B. mit einer Anmerkung). Der Personenstandsausweis wird nicht im Gemeinderat behandelt und auch nicht öffentlich ausgehängt, sondern dient lediglich dem Gemeinde-Servicezentrum und der Gemeindeabteilung sowie den mit Personalangenden betrauten Verantwortlichen in der jeweiligen Gemeinde als Hilfe. Im Personenstandsausweis werden demnach alle Stellen angeführt, auch jene, die laut Gesetz im Stellenplan nicht angeführt werden. Ich hoffe, ich konnte Ihre Fragen beantworten. Ansonsten stehe ich gerne für etwaige Rückfragen zur Verfügung. Freundliche Grüße Mag. Markus Guggenberger, Geschäftsführung.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 3.6.2019 an das Gemeinde-Servicezentrum. Sehr geehrte Frau Magdalena Hinterreither! Auf Grund des E-Mails von Herrn Mag. Markus Guggenberger vom 24.5.2019 muss die Marktgemeinde Millstatt am See den Stellenplan 2019 ändern und zwar für 2 Saisonarbeitskräfte und den Personenstandsausweis um 4 Saisonarbeitskräfte und einen Lehrling ergänzen. Die Änderung des Stellenplanes soll in der Sitzung des Gemeinderates am 3.7.2019 genehmigt werden. Bitte bestätigen Sie mir die Richtigkeit der Stellenzuordnungen, damit ich diese Herrn Mag. Kurt Cottogni übermitteln kann – oder wird das Einvernehmen mit Herrn Mag. Kurt Cottogni direkt vom GSZ hergestellt? Die Kosten für das Saisonpersonal hat der Gemeinderat bereits in der Sitzung vom 20.3.2019 unter Tagesordnungspunkt 27 (Personalangelegenheiten) im vertraulichen Teil beschlossen. Mit bestem Dank im Voraus verbleibe ich mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

E-Mail vom Gemeinde-Servicezentrum vom 14.6.2019 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Amtsleiter, nach heute durchgeführtem Telefonat haben wir den Personalstand gemäß den Informationen ergänzt. Sie finden anbei der Personalstand per Stichtag 1.7.2019 zu Ihrer Verwendung. Sollten Sie die Excel Datei für interne Zwecke noch weiterverwenden, bitten wir Sie, diesem mit dem Personalstand abzugleichen. Wir haben uns erlaubt, den Verordnungsentwurf anzupassen. Die Modellstellenbezeichnung für die Bautechnikerstelle als auch jene der Saisonkräfte wurden korrigiert und bei § 2 noch ein Satz hinzugefügt. Sollten Sie Fragen haben, sind wir gerne für Sie erreichbar. Liebe Grüße Magdalena Hinterreither.

Antrag: Genehmigung der Änderung des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2019.

Abstimmung: 22:0

TO-Punkt 9 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung des Betreuungsvertrages für freie Seezugänge zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und dem Land Kärnten

BETREUUNGSVERTRAG FREIE SEEZUGÄNGE

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn DI Johann Schuster, kurz „Gemeinde“ und dem Land Kärnten, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch den Landeshauptmann, Herrn Mag. Dr. Peter Kaiser, kurz „Land“ genannt.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die österreichischen Bundesforste haben mit dem Land Kärnten einen Bestandsvertrag zu Nr. 177-10542-0002 über unten angeführte Grundstück am Millstättersee geschlossen und gibt das Land die planlich dargestellten Teilflächen, wie folgt für das Benützen und Baden der **Badestelle Millstatt West (Tschall)** für die Allgemeinheit frei:

GK	Gst.-Nr.	Länge (m)
73209 Millstatt	715/1	wie in der Natur ersichtlich
	661/1 Teilfläche ca. 100 m ²	Ufergrundstück

- 1.2. Die Durchführung von Veranstaltungen auf den freigegebenen Grundstücken ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und bedarf gesonderter Bewilligung.
- 1.3. Festgehalten wird, dass die freigegebenen Grundstücke nur zur Mitbenützung freigegeben werden.

2. Dauer

- 2.1. Dieser Vertrag beginnt mit Unterfertigung des Vertrages und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum Jahresende gekündigt werden und hat den Zweck der Betreuung des freien Seezuganges durch die Gemeinde.
- 2.2. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag aus wichtigen Gründen gem. §§ 1117 und 1118 ABGB auflösen.

3. Bedingungen

- 3.1. Das Land wird das Benützen und Baden für die Allgemeinheit entsprechend der in 3.4 angeführten Benützungsregeln freigeben und wird nur das Baden und der Aufenthalt entsprechend den angeführten Benützungsregeln gestattet.
- 3.2. Die Gemeinde übernimmt die laufende Betreuung und Wartung, des freigegebenen Grundstückes und kann für den Zweck der Instandhaltung und Instandsetzung das Grundstück und die vorgelagerten Parkplätze betreten bzw so weit wie möglich befahren. Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die freigegebenen Strecken vom Grundeigentümer bzw. den von ihm Ermächtigten ebenfalls mit Kraftfahrzeugen benützt werden.
- 3.3. Die Benützungsregeln ergeben sich aus dem Mustertext für die Hinweistafel (Bildvorlage) gemäß Anlage A, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.
- 3.4. Die in Punkt 3.3. genannten Benützungsregeln sind auf einer Tafel gut lesbar anzuführen.
- 3.5. Dem Land obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung der Tafeln und des Rettungsrings am Grundstück.
- 3.6. Prinzipiell hat das Land an geeigneten Punkten des Vertragsgegenstandes Vorkehrungen für die Abfallentsorgung einzurichten und diese regelmäßig zu entleeren. Weiters ist er verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Grundstücke mindestens zweimal jährlich auf eigene Kosten von Abfällen zu säubern, wobei diese Leistungen von der Gemeinde durchgeführt werden. Eine Fremdbetrauung ist zulässig.
- 3.7. Die Gemeinde erhält als Abgeltung für die erforderliche Betreuung (Abfallentsorgung und Grundstücksbetreuung) pro freien Seezugang eine Entschädigung von € 1.500,--), welche mit Amtsrechnung geltend zu machen ist. Im Falle der Fremdbetrauung entfällt diese Entschädigung.

- 3.8. Auf allen vertragsgegenständlichen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, die von den Vertragspartnern publiziert werden, ist darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit der Gemeinde und dem Land Kärnten handelt.
- 3.9. Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch den Aufenthalt und das Baden bedingt sind, sind vom Land einzuholen bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen.

4. Haftung

- 4.1. Das Land übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Seezugänge für die Zwecke des Badens und des Aufenthaltes die Funktion des Halters im Sinne des § 1319a ABGB als Wegehalter. Es hat die freigegebenen Grundstücke erforderlichenfalls in einen für Benutzer verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde verpflichtet sich diese Betreuung zu übernehmen, das freigegebene Grundstück regelmäßig auf Gefährdungen zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend dem Grundeigentümer schriftlich zu melden bzw. den zuständigen Straßenmeister zu informieren.
Bei Gefahr in Verzug wird das Land für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Sperren des Grundstückes für das Baden und Benützen) unverzüglich Sorge tragen.
- 4.2. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- 4.3. Das Land hält die Gemeinde gegen alle Ansprüche Dritter, ausgenommen jener gemäß 4.4 im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.
- 4.4. Das Land wird eine entsprechende Haftpflichtversicherung ohne Subsidiaritätsklausel abzuschließen. Die jeweilige Versicherungssumme beträgt zumindest 7,5 Millionen Euro. Das Land wird bei Wegfall der Haftpflichtdeckung die Gemeinde umgehend verständigen und das Grundstück sofort sperren.

5. Kosten und Gebühren

- 5.1. Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt das Land.

6. Sonstiges

- 6.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 6.2. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Vertragspartner als zugekommen.
- 6.3. Mehrere Vertragspartner bevollmächtigen einander unwiderruflich, Erklärungen und Empfangnahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.
- 6.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

7. Vertragsausfertigung

7.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon für jeden Vertragsteil eine bestimmt ist.

8. Anlagen:

A Bildvorlage Verhaltensregeln

Antrag: Genehmigung des Betreuungsvertrages für den freien Seezugang in der Tschall zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und dem Land Kärnten.

Abstimmung: 17:5 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Mag.^a Brandner, GR Strauß, GR Maier, GR Pertl)

TO-Punkt 10 – Gemeinderäte der Volkspartei Millstatt (ÖVP) – Antrag: Der Gemeinderat möge einen Jugendrat in der Marktgemeinde Millstatt installieren

Antrag der Gemeinderäte der Volkspartei Millstatt, c/o Laubendorf 75, 9872 Millstatt am See, vom 26.4.2019. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Antrag nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. Gegenstand: Der Gemeinderat möge einen Jugendrat in der Marktgemeinde Millstatt installieren. Begründung: Um Jugendlichen ein Sprachrohr zu geben, um aktiv an der Gestaltung unserer Marktgemeinde mitzuarbeiten und eigene Ideen einzubringen, wird der Antrag gestellt, einen Jugendrat zu installieren. Anbei befinden sich eine Übersicht und Erläuterungen zum Jugendrat sowie vorgefertigte Richtlinien. Mit freundlichen Grüßen Vzbgm. Albert Burgstaller, GV Mag. Norbert Santner, GR Mag.^a Sabine Brandner, GR Heribert Dertnig, GR Manfred Auer, GR Christoph Tuppinger, GR Roland Marchetti.

Jugendrat der Marktgemeinde Millstatt am See. Ein Projekt zur Installierung einer überparteilichen Jugendinitiative „Jugendrat Millstatt am See“. Erstellung von Christoph Tuppinger am 3.3.2019. „Die Jugend ist unsere Zukunft“. Daher wird es als notwendig angesehen, Jugendlichen das nötige Sprachrohr zu geben, um aktiv an der Gemeindepolitik teilzunehmen und sich für Belange der jungen Leute einzusetzen. Es soll eine Brücke zwischen Gemeindevertretern und der Jugend geschlagen werden. Der Jugendrat in Millstatt am See soll aus 10 Personen bestehen, die durch fixe Zugeständnisse der Gemeindevertretung, wie zum Beispiel ein zugeteiltes Budget, Vorspracherecht beim Gemeindevorstand, Einbringung von Anträgen im Gemeinderat sowie Unterstützung durch die Gemeindegremien in ihrer Arbeit bestmöglich unterstützt werden und so Projekte/Ideen zur Umsetzung gelangen können. Viele Gemeinden und Städte haben diese Idee bereits umgesetzt, so verfügt zum Beispiel die Stadt Villach seit 1997 über einen solchen.

Zielsetzung: Ziel ist die Gründung einer Jugendinitiative „Jugendrat Millstatt am See“, die eine direkte überparteiliche Interessensvertretung von Jugendlichen ist, welche direkt in Millstatt wohnen und zwischen 16 und 25 Jahre alt sind.

Details zum Jugendrat

Der Jugendrat soll aus 10 gewählten jungen Leuten bestehen, die regelmäßig Sitzungen abhalten und von einer aus dem Gemeinderat entsandten Person unterstützend begleitet werden.

- Vorsitzender/Sprecher
Aus den 10 gewählten Mitgliedern wird 1 Sprecher (und ein Stellvertreter) gewählt. Diese bilden das Sprachrohr des Jugendrates und haben ein Vorspracherecht beim Gemeindevorstand in fix definierten Abständen (ca. alle 2 Monate) um den aktuellen Stand, aktuelle Projekte sowie Anträge einzureichen.
- Wahl
Die Funktionsperiode eines Jugendrates beträgt 2 Jahre. Zu der Wahl werden alle Jugendlichen der Marktgemeinde Millstatt zu einem Jugendbrunch eingeladen, wo die Stimmen abgegeben werden können sowie erste Kontakte geknüpft werden. Bei diesem Brunch sollen alle Gemeindevertreter teilnehmen. Die Einladung zur Wahl muss schriftlich erfolgen. Bewerber für den Jugendrat müssen zu diesem Zeitpunkt bereits feststehen und per Gemeindezeitung publiziert werden. Jeder Millstätter Jugendliche, der entweder eine Schule besucht, eine Lehre absolviert oder bereits berufstätig ist bzw. studiert, kann sich hierfür bewerben.
- Arbeitsweise
 1. Abhaltung von Sitzungen in regelmäßigen Abständen
 2. Arbeitstreffen je nach Bedarf
 3. Finanzen/Projekte: fix-verfügbare Betrag (Plan 2019: € 5.000,-) den die Jugendlichen für ihre Investitionen verwenden können
 4. Einbringung Anträge bei größeren Projekten durch den Sprecher

Mehrwert

Durch die Einführung eines solchen Jugendrates ergeben sich mehrere Vorteile für die Gemeinde Millstatt aber auch für die Jugendlichen.

- Die wichtigsten Punkte:
 1. Mitspracherecht
 2. Sammeln von Erfahrungen
 3. Aktive Mitgestaltung
 4. Umsetzung von Projekten
- Aus Sicht der Marktgemeinde Millstatt am See:
 1. Die Jugend bringt sich aktiv ein
 2. Das Interesse am Gemeindegeschehen steigt
 3. Gezieltes Verbessern der Lebensqualität vor allem für Jugendliche
 4. Lebendige Demokratie

Um die Rahmenbedingungen für die Mitarbeit von Jugendlichen bei der Jugendinitiative „Jugendrat Millstatt am See“ zu schaffen, gibt es vorgegebene Richtlinien.

Richtlinien der überparteilichen Jugendinitiative „Jugendrat in Millstatt am See“

1. Name und Sitz der Jugendinitiative
2. Zweck und Ziel
3. Arbeitsweise
4. Wahlordnung
5. Versicherungsschutz
6. Verstöße
7. Finanzen
1. Name und Sitz der Jugendinitiative

Die Jugendinitiative führt den Namen „Jugendrat in Millstatt am See“ mit Sitz in der Marktgemeinde Millstatt. Sie ist eine Interessensvertretung von Jugendlichen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

2. Zweck und Ziel

Der Jugendrat hat das Ziel, jungen Menschen überparteilich die Mitarbeit in selbst festgelegten Belangen zu ermöglichen. Ziel ist es, das Demokratieverständnis junger Menschen zu fördern, sie zur Mitarbeit zu motivieren, sie in die Entwicklung der Gemeinde miteinzubeziehen und ihre Stimmen öffentlich hörbar zu machen.

3. Arbeitsweise

Der Jugendrat besteht aus 10 gewählten Mitgliedern.

- a) Abhaltung von Sitzungen in monatlichen Abständen, wo Fortschritte und Ideen besprochen werden. Die Tagsatzung wird vom Sprecher festgelegt. Die Abstimmung erfolgt durch Akklamation mit einfacher Mehrheit. Über jede Sitzung ist ein aussagekräftiges Protokoll zu erstellen und dem Gemeindevorstand beim nächsten Gesprächstermin vorzutragen.
- b) Arbeitstreffen je nach Bedarf bzw. Festlegung in den Sitzungen. Arbeitstreffen sind interne Besprechungen mit nichtöffentlichem Charakter. Hier werden aktuelle Ideen, Projekte sowie interne Themen besprochen.
- c) Einbringung Anträge bei größeren Projekte bzw. Ideen durch den Sprecher beim Gesprächstermin mit dem Gemeindevorstand.

4. Wahlordnung

Alle Jugendlichen zwischen 16 und 25 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Millstatt haben, sind berechtigt zu wählen. Die Neuwahlen erfolgen im Zuge eines Jugendbrunchs im Juni des jeweiligen Jahres, der von der Marktgemeinde Millstatt organisiert wird und alle Wahlberechtigten schriftlich eingeladen werden. Kandidaten für den Jugendrat müssen sich im Vorhinein bei der Gemeinde Millstatt melden, werden vorab in der Gemeindezeitung publiziert und können von der Versammlung per Direktstimme gewählt werden. Die Funktionsperiode beträgt 2 Jahre (Beginn Periode: Juni des jeweiligen Jahres) – Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich. Nach der Wahl muss in der ersten Sitzung des Jugendrates von den Mitgliedern per Wahl ein Sprecher, ein Schriftführer sowie ein Kassier (plus jeweils zugehörige Stellvertreter) bestimmt werden. Die Funktionen müssen von volljährigen Jugendlichen besetzt werden.

Hauptaufgaben:

Sprecher: Festsetzung der Tagesordnung, Sitzungsleitung, Vorsprache Gemeindevorstand

Kassier: ordnungsgemäße Kassengebarung, Kassenbericht

Schriftführer: Protokollführung

5. Versicherungsschutz

Während Veranstaltungen des Jugendrates (Arbeitstreffen, Sitzungen, etc.) ist eine Versicherung durch die Marktgemeinde Millstatt (kommunale Haftpflicht) sicherzustellen.

6. Verstöße

Ein Mitglied des Jugendrates kann durch Entscheidung des Jugendrates von der aktuellen Mitgliedschaft, sowie von der Wiederwahl ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung gegen die Richtlinien des Jugendrates verstößt. Zur Annahme des Antrags auf Ausschluss, der von jedem Mitglied gestellt werden kann, benötigt es eine 2/3 Mehrheit.

7. Finanzen

Der Jugendrat erhält jährlich einen Zuschuss von der Marktgemeinde Millstatt am See, welcher per Gemeinderatsbeschluss festgelegt wird. Dieser Zuschuss wird auf ein Verwahrkonto des Jugendrates Millstatt am See überwiesen. Kontoinhaber und Befugter ist der Kassier. Der Kassier ist ermächtigt, Ausgaben bis zu einem Betrag von € 100,00 selbstständig ohne Antrag des Jugendrates anzuweisen, sofern die Mittel des Jugendrates im jeweiligen Haushaltsjahr dafür ausreichen. Größere Dispositionen benötigen die Zustimmung des Jugendrates, dürfen aber die Mittel des Haushaltsjahres nicht überschreiten. Alle sonstigen Projekte/Dispositionen müssen per Antrag dem Gemeindevorstand durch den Sprecher vorgetragen und um Genehmigung durch den Gemeinderat angesucht werden. Ein Kassenbericht mit allen Ausgaben muss 2 Mal jährlich dem Gemeindevorstand präsentiert werden (Juni – Dezember).

8. Gültigkeit

Die vorliegenden Richtlinien wurden am 3.7.2019 verabschiedet und sind bis auf weiteres gültig.

Antrag: Genehmigung der Installierung eines „Jugendrates Millstatt am See“ mit den Richtlinien der überparteilichen Jugendinitiative. Die geplante Installierung ist im „Millstätter“, eventuell auch in einem persönlichen Schreiben an die Jugendlichen bekannt zu geben und danach die erforderlichen Schritte zu setzen.

Abstimmung: 22:0

TO-Punkt 11 – Kärntner Gemeindebund – Genehmigung der Vereinbarung gemäß § 48 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und Artikel 28 Datenschutzgrundverordnung zwischen der Meldebehörde und dem Bundesministerium für Inneres

E-Mail des Kärntner Gemeindebundes vom 24.06.2019:

Betreff: BMI-Auftragsverarbeitervereinbarung betreffend Schulpflicht.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin! Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Sehr geehrte Damen und Herren! Im Anhang dürfen wir Ihnen die Auftragsverarbeitervereinbarung des BMI betreffend Datenlieferungen aus dem ZMR zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach dem Schulpflichtgesetz, dem Kärntner Schulgesetz und dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz übermitteln. Mit 01.09.2019 entfällt die bisherige Verpflichtung der Gemeinden zur Führung der Schulpflichtmatrik. Auf Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes wird die Kontrolle der Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht künftig in der Weise erfolgen, dass die Bundesrechenzentrum GmbH als IT-Dienstleisterin der Bildungsdirektion bestimmte gemäß Bildungsdokumentations-gesetz verfügbare Daten mit bestimmten Daten, die der BMI aus dem Datenbestand des ZMR zur Verfügung zu stellen hat, automationsunterstützt abgleicht (vgl. § 16 Abs. 5 Schulpflichtgesetz). Wesentlicher Inhalt der gegenständlichen Vereinbarung ist die Vornahme dieser ZMR-Datenauswertungen durch den BMI als Auftragsverarbeiter des ZMR gemäß § 16 Abs. 2a MeldeG (und in weiterer Folge die Verwaltung der entsprechenden Datenbanken seitens der Kärntner Landesregierung) im Auftrag der Meldebehörden (Gemeinden) als Verantwortliche des ZMR.

Die unterfertigten Auftragsverarbeitervereinbarungen sind bis spätestens Ende Juli (KW 30) an Frau Mag. Dr. Scheriau von der Bildungsdirektion Kärnten zu übermitteln (helene.scheriau@bildung-ktn.gv.at), die dann alle Vereinbarungen gesammelt an das Ministerium weiterleiten wird.

VEREINBARUNG

gemäß § 48 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß des § 6 Schulpflichtgesetz, § 59 Kärntner Schulgesetz und § 53 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See (als Meldebehörde) vertreten durch den Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster (geb. 17.03.1954), nachstehend Verantwortliche für das Zentrale Melderegister genannt
und dem

Bundesminister für Inneres

vertreten durch die Abteilung IV/9 Register und Registerservices, Althanstraße 39-45, 1090 Wien, der als Auftragsverarbeiter für das Zentrale Melderegister tätig wird.

I. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die Datenlieferungen, welche zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach § 6 Schulpflichtgesetz, § 59 Kärntner Schulgesetz und § 53 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz notwendig sind. Mit 01.09.2019 wird das Schulpflichtgesetz novelliert, weswegen die bisherige gesetzliche Grundlage für die Datenübermittlung zur Schulpflichtmatrik entfallen wird. Die bestehende Vereinbarung wird in einem gekündigt.

Wesentlicher Inhalt der vorliegenden Vereinbarung ist die Vornahme von Datenauswertungen für den Verantwortlichen. Der Bundesminister für Inneres als Auftragsverarbeiter wertet im Auftrag des Verantwortlichen aus dem Zentralen Melderegister die diese Gemeinde betreffenden Meldedaten aus und übermittelt diese Daten an das Amt der Kärntner Landesregierung. Die Datenübermittlung erfolgt jährlich am 15.01. und am 01.09. Die Datenarten sind unter Punkt II definiert. Die Kärntner Landesregierung stellt sicher, dass die Daten ausschließlich zur Führung der entsprechenden Datenbanken ordnungsgemäß verarbeitet werden.

II. Datenarten

Für die Erbringung der oa. Dienstleistung beauftragt der Verantwortliche den Bundesminister für Inneres folgende Datenarten der an den jeweiligen Stichtagen gültigen Meldungen an das Amt der Kärntner Landesregierung zu liefern:

- AkadGrad (vorangestellter akademischer Grad, z.B. Magister)
- FamName (Familien/Nachname)
- Vorname(n) (im ZMR gespeicherter Vornamen)
- AkadGradNach (nachgestellter akademischer Grad, z. B. LL.M)
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Staat
- Staatsbürgerschaft(en)
- Gemeindegrenznummer

- Bundesland
- PLZ
- Ort (Ortschaftsname, Postortname, Ortskennziffer)
- Straße + Straßenzusatz
- HausNr
- Stiege
- Tür
- Straßenkennziffer
- Von-Datum
- Bis-Datum lt. Meldedatum
- Wohnsitzqualität (Hauptwohnsitz/Nebenwohnsitz/Obdachlosenmeldung)

Die Datensätze werden seitens des Bundesministeriums für Inneres, mit dem unverschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Bildung und Forschung - BF“ und dem verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Amtliche Statistik - AS“ ausgestattet.

III. Pflichten des Auftragsverarbeiters

Gern. § 48 DSGVO 2018 erfolgt die Verarbeitung beim Auftragsverarbeiter auf Grundlage der vorliegenden Vereinbarung. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich an das Amt der Kärntner Landesregierung. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, nur solche Mitarbeiter für die ggstl. Verarbeitung heranzuziehen, die sich verpflichtet haben, das Datengeheimnis gern. § 6 DSGVO 2018 hinsichtlich aller ihnen im Rahmen der zu erbringenden Arbeitsleistung bekannt gewordenen Daten zu wahren, und die über die gesetzlichen bzw. mit der vorliegenden Vereinbarung auferlegten Verfügungsbeschränkungen nachweislich informiert sowie auf die strafrechtlichen Konsequenzen eines Verstoßes (insbesondere nach den §§ 62 und 63 DSGVO 2018, §§ 126a, 126b, 126c und 148a StGB) hingewiesen worden sind.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Dienstleistung beauftragten Personen bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

Der Auftragsverarbeiter bietet hinreichend Garantien dafür, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Einklang mit der DSGVO und dem DSGVO 2018 durchgeführt werden.

IV. Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist erstmals zum 01.01.2020, darüber hinaus jährlich zum 01.01. eines Jahres gekündigt werden. Sämtliche nach der DSGVO und dem DSGVO 2018 bestehenden Pflichten bleiben jedoch auch nach Vereinbarungsende aufrecht.

Darüber hinaus ist beiden Teilen eine Kündigung nur aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich. Derartige wichtige Gründe liegen etwa dann vor, wenn die gesetzlichen Grundlagen für die Datenübermittlungen wegfallen oder maßgeblich geändert würden. Sollte eine Gemeinde den von ihr an den Bundesminister für Inneres erteilten Auftrag widerrufen, werden für diese Gemeinde keine Daten mehr an das Land Kärnten geliefert, sobald der Widerruf wirksam geworden ist.

V. Informationspflichten

Sobald dem Auftragsverarbeiter irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflicht in Frage stellen könnte hat er den Verantwortlichen über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen in geeigneter Form zu benachrichtigen.

VI. Vertraulichkeit

Gem. § 48 Abs. 3 Zi. 2 DSGVO 2018 hat der Auftragsverarbeiter geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass nur befugte Personen Zugang zu den personenbezogenen Daten haben. Sämtliche Personen, die Zugang zu diesen Daten haben, sind vom Auftragsverarbeiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Insbesondere ist vorzusehen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht bleibt.

Antrag: Genehmigung der Vereinbarung gemäß § 48 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und Artikel 28 Datenschutzgrundverordnung zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See Meldebehörde und dem Bundesministerium für Inneres.

Abstimmung: 20:0

TO-Punkt 12 – Bericht des Berichterstatters des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung

Obmann GR Anton Pertl berichtet über die Sitzung vom 26.6.2019:

TO-Punkt 1 – Prüfung des Projektes „Kasperleweg“ im Hinblick auf die Abwicklung und Finanzierung: Der Kontrollausschuss stellt fest, dass die Zuordnung der Herstellungskosten für den Straßenbau und die Wasserleitung korrekt erfolgt sind. Was die Grundstücksangelegenheiten angeht, ist eine entsprechende Beschlussfassung noch ausständig. Bei den nächsten Projekten ist darauf zu achten, dass sämtliche maßgeblichen Fakten vor Baubeginn gemäß Checkliste geklärt werden.

TO-Punkt 2 – Prüfung des Projektes Neubau Hochbehälter Obermillstatt: Eine umfassende Prüfung war nicht möglich, da nur ein Bruchteil der dafür erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurde. Der Kontrollausschuss fordert die Verwaltung auf, diese Unterlagen inklusive der angefallenen Begleitkosten, wie z. B. Schaffung der Infrastruktur, Grundstücksankauf etc. bis zum 31.7.2019 vorzulegen.

TO-Punkt 3 – Feststellung der Planungskosten der Jahre 2015 bis 2019: Der Kontrollausschuss hat erhoben, dass ab Ende 2015 folgende Planungskosten entstanden sind 2015: Barrierefreiheit Rathaus € 3.600,00. 2016: Ortskernbelebung € 15.000,00. 2017: Parkraumbewirtschaftung € 7.000,00. 2019: Seeparkplanung € 10.000,00. Insgesamt ergibt das einen Betrag von rund € 35.600,00. Der Kontrollausschuss stellt ausdrücklich fest, dass bisher keine den Planungskosten entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

TO-Punkt 4 – Prüfung der Verfügungsmittel und Repräsentationsmittel des Bürgermeisters: Dem Bürgermeister stehen für das Jahr 2019 als Repräsentationsmittel € 10.100,00 zur Verfügung und als Verfügungsmittel bis € 12.111,92. Aus der Überprüfung ergab sich die ordnungsgemäße Verwendung.

TO-Punkt 5 – Prüfung der Außenstände bei Gemeindeabgaben: Der Kontrollausschuss stellt fest, dass die Außenstände in Summe ca. € 158.000,00 ausmachen. Neben vielen Kleinbeträgen fallen einige Großschuldner mit folgenden Beträgen auf: € 39.900,00 Kommunalsteuer, € 23.600,00 Kur- und Nächtigungstaxe, € 12.600,00 Kur- und Nächtigungstaxe.

TO-Punkt 6 – Kassaprüfung: Die Bargeldkasse wurde von den Mitgliedern des Kontrollausschusses überprüft. Der festgestellte Betrag von € 427,11 stimmt mit dem Tagesabschluss vom 25.6.2019 in der Höhe von € 503,88 deshalb nicht überein, da am heutigen Tag ein Betrag von € 76,77 für die Reinigung der Tischwäsche/Kongresshaus ausbezahlt wurde. Weiters wurden die Kontostände überprüft und diese stimmten mit den Aufzeichnungen ebenfalls überein.

TO-Punkt 13 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Absatz 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung

Der Vorsitzende verliest den Antrag von Herrn GV Josef Hofer, Obermillstatt 140, 9872 Millstatt am See, vom 1.7.2019. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Antrag: Auf Sanierung der Aufbahrungshalle am Kalvarienberg. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, geschätzte Kolleginnen, geschätzte Kollegen! Ich stelle den Antrag auf Sanierung der Aufbahrungshalle am Kalvarienberg, diese Baumaßnahme wurde in der Prioritätenreihung aufgenommen und muss nun endlich umgesetzt werden. Darf in Erinnerung rufen, dass diese notwendige Baumaßnahme bereits 2008 geplant und im letzten Moment gestoppt wurde. Planung, Ausschreibung und Baugenehmigung waren bereits abgeschlossen. Die Durchführung wurde zu Gunsten des Schluchtausbaus zurückgestellt. Die Einbauten in der Schlucht wurden nach Fertigstellung vom Hochwasser zum größten Teil zerstört. Mit freundlichen Grüßen GV Sepp Hofer.

Der Vorsitzende weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zu.

Der Vorsitzende verliest den Antrag der Gemeinderäte der Volkspartei Millstatt (ÖVP), co Laubendorf 75, 9872 Millstatt am See, vom 5.6.2019. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Antrag nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. Gegenstand: Der Gemeinderat möge nachstehende Nutzungsbedingungen für das Kongresshaus Millstatt für einheimische Vereine genehmigen. Begründung: In Zeiten sinkender Gemeindeförderung und Zusammenlegung der Aufführungsstätten (Wegfall VS Obermillstatt als Veranstaltungsort für Vereine) wird es als notwendig angesehen, einheitliche Bedingungen und Fördermöglichkeiten für einheimische Vereine zu schaffen:

- Wegfall der Saalmiete bei einer Veranstaltung pro Jahr (Verrechnung Betriebskosten erfolgt normal)
- Genehmigung der Reduktion durch Gemeindevorstand (Veranstaltungsmeldung durch die Vereine muss bis 31.1. des Jahres erfolgen)
- Nur gültig für Veranstaltungen mit konzertanten oder kulturellem Charakter (z. B. Frühjahrskonzert, Landjugendball, etc.)

Mit freundlichen Grüßen Vizebürgermeister Albert Burgstaller, GV Mag. Norbert Santner, GR Mag.^a Sabine Brandner, GR Heribert Dertnig, GR Manfred Auer, GR Christoph Tuppinger, GR Roland Marchetti.

Der Vorsitzende weist diesen Antrag den Ausschuss für Kunst/Kultur/Kultus zu.

Der Vorsitzende verliest den Antrag von Herrn GR Anton Pertl, Obermillstatt 189, 9872 Millstatt am See, vom 2.7.2019. Antrag an den Gemeinderat. Für den einen mag es Kunst sein, für den anderen ein Sinnbild der Gemeindeführung. Hiermit beantrage ich die Entfernung der „Stierköpfe“ vom Kongresshaus Millstatt am See. Mit freundlichen Grüßen GR Anton Pertl.

Der Vorsitzende weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zu.

EW-TO – Stadtgemeinde Spittal an der Drau – Gemeindekooperationsprojekt Skaterpark Spittal

Der Verein Boardsport Pusher, vertreten durch den Obmann, Herrn Armin Egger, beabsichtigt mit entsprechender Unterstützung der Stadtgemeinde Spittal an der Drau und der umliegenden Gemeinden am ehemaligen Freibadgelände des alten Hallenbades einen Skaterpark zu errichten. In der lokalen Entwicklungsstrategie der LAG Nockregion wird die Stadt Spittal an der Drau als Motor und impulsgebendes Zentrum der Region definiert. Um dieser Definition nachzukommen, hat die Stadtgemeinde Spittal an der Drau sich bemüht die Errichtung eines Skaterparks am oben genannten Standort voranzutreiben. Mit der Umsetzung soll im Jahr 2020 begonnen werden. Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau überlässt den Verein Boardsport Pusher nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung eine Fläche von ca. 1.000 m². Nach einer Kostenschätzung für die geplante Errichtung des Skaterparks mit den notwendigen Infrastrukturmaßnahmen durch das Architekturbüro „archistudio stanitznig“ belaufen sich die Gesamtkosten auf € 383.500,00 inklusive Umsatzsteuer. Als Projektträger für die Errichtung und in weiterer Folge für den Betrieb wird der Verein Boardsport Pusher auftreten, da ein Verein eine weitaus bessere Förderfähigkeit vorfindet. Die Finanzierung soll durch eine LEADER-Förderung (40% bis 60% von maximal € 300.000,00) in der Höhe von € 180.000,00 und durch interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) erfolgen. Aufgrund dieser Kooperation der Gemeinden soll mit dem Land Kärnten über eine IKZ-Förderung bzw. BZ a.R. in Höhe von € 105.000,00 verhandelt werden. Am 21.5.2019 wurden vom Bürgermeister Gerhard Pirih, die BürgermeisterInnen der umliegenden Gemeinden wie die Gemeinde Baldramsdorf, Gemeinde Ferndorf, Gemeinde Lendorf, Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See, Marktgemeinde Millstatt am See und Stadtgemeinde Radenthein zur Projektvorstellung eingeladen, um auch Zusagen für Eigenmittel aus dem Gemeindebudgets zu erhalten. Bei diesem Zusammentreffen wurden bereits teilweise mündliche Zusagen – abhängig von der Zustimmung der jeweiligen Gremien – erteilt. Die Eigenmittel aus den Gemeinden werden bei einer Kopfquote von € 2,00 je Einwohner wie folgt dargestellt: Spittal an der Drau – Einwohner 15.413 = Gemeindeanteil € 30.826,00. Seeboden – Einwohner 6.418 = Gemeindeanteil € 12.836,00. Radenthein – Einwohner 5.831 = Gemeindeanteil € 11.662,00. Millstatt – Einwohner 3.460 = Gemeindeanteil € 6.920,00. Ferndorf – Einwohner 2.156 = Gemeindeanteil € 4.312,00. Baldramsdorf – Einwohner 1.866 = Gemeindeanteil € 3.732,00. Lendorf – Einwohner 1.712 = Gemeindeanteil € 3.424,00 = Gesamtsumme € 73.712,00.

Der Stadtrat Spittal an der Drau hat darüber beraten und einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst: Der Gemeindekooperationsprojekt Skaterpark Spittal wird zugestimmt und die Stadtgemeinde Spittal an der Drau übernimmt vorbehaltlich der für die Projektumsetzung notwendigen Förderzusagen den vorgesehenen Gemeindeanteil in der Höhe von € 30.826,00 (brutto). Dieser ist am Ansatz Sportförderung 1/2690 im Voranschlag 2020 vorzusehen.

Antrag: Ablehnung der Teilnahme der Marktgemeinde Millstatt am See am Gemeindekooperationsprojekt Skaterpark Spittal mit den anteiligen Kosten von € 6.920,00.

Abstimmung: 17:5 (Gegenstimmen: Vzbgm. Burgstaller, Vzbgm. Mag. Pritschler, GV Mag. Santner, GV DI Oberzaucher, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn)

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Zuhörern für ihr Interesse. Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal und übergibt die Vorsitzführung Herrn Vizebürgermeister Albert Burgstaller.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 22.25 Uhr.

Schriftführer:
AL Ferdinand Joham

Vorsitzender:
Bgm. DI Johann Schuster

Protokollunterfertiger:
GV DI Georg Oberzaucher

Protokollunterfertiger:
GR Franz Strauß